

Richtlinie für Naturschutz- förderungen

im Bundesland
Salzburg

Regierungsbeschluss vom 22.12.2022 Zl. 205-05/223/446-2022

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	7
1.1	Rechtsgrundlagen und Inkrafttreten.....	8
1.2	Ziele	8
1.3	Förderungswerber	8
2	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	10
3	Abwicklung.....	11
3.1	Abwicklung von Förderungen mit Bundes- und EU-Kofinanzierung.....	11
3.2	Abwicklung von Förderungen ohne Bundes- und EU-Kofinanzierung.....	11
3.2.1	Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes	11
3.3	Gemeinsame Bestimmungen	11
3.4	Sonderregelungen	12
3.4.1	Kleinbetriebs- und Differenzregelung im Zusammenhang mit dem ÖPUL 2023	12
3.4.2	Differenzregelung	12
4	Kostenanerkennung:.....	12
4.1	Leistungsabnahme bei Bauschätz-Förderungen	13
4.2	Eigenleistungsobergrenze im Rahmen von Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben:	13
4.3	Vertragsverletzungen	13
4.4	Antragstellung	13
4.5	Rückzahlung.....	14
5	Spezielle Richtlinie / Förderarten.....	15
5.1	Biodiversitätsförderung von Dauerlebensräumen im Grünland	16
5.1.1	Pflege ökologisch wertvoller Flächen und Strukturen	16
5.1.2	Naturschutzmaßnahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL 2023)	16
5.1.3	Weideverzicht	17
5.1.4	Erhaltung von Waldweiden	19
5.1.5	Biodiversitätsförderung im Ertragsgrünland.....	21
5.1.6	Kleinstrukturenprogramm.....	23
5.1.7	Anlage von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen	25
5.1.8	Pflege von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen	28
5.1.9	Anlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen.....	30
5.1.10	Pflegeprämie für Hecken und Feldgehölze	33
5.1.11	Prämienhöhe für die Erhaltung und Pflege von Mutterbeständen für die regionale Gehölzvermehrung.....	35
5.1.12	Pflegeprämie für bachbegleitende Gehölze und Waldränder.....	37

5.1.13	Regionales Wildblumensaatgut - Wild und kultiviert - regionale Vielfalt säen.....	38
5.1.14	Sonderförderungen in Europaschutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).....	40
5.2	Biodiversitätsförderung auf Almen.....	42
5.2.1	Naturschutz auf der Alm	42
5.3	Biodiversitätsförderungen auf Ackerflächen	45
5.3.1	Förderung von Ackerbegleitarten.....	45
5.3.2	Produktionsintegrierte Förderung regionaler Ackerwildkrautarten des Lungaus und Flachgaus	46
5.3.3	Spezielle Artenschutzmaßnahmen am Acker.....	47
5.4	Biodiversitätsförderung durch Wiederherstellung von Lebensräumen auf Grünland und Ackerflächen	49
5.4.1	Anlage von Wiesen, Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen mit regionalem, gebietseigenem Saatgut	49
5.5	Biodiversitätsförderungen im Wald	51
5.5.1	Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln und flächige Außernutzungsstellungen	51
5.5.2	Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln	52
5.5.3	Flächige Außernutzungsstellung	53
5.5.4	Spezielle Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen im Wald	54
5.5.5	Ökologische Vernetzung im Wald	57
5.6	Biodiversitätsförderung an stehenden und fließenden Gewässern	59
5.6.1	Grabenräumung und Grabenuferpflege	59
5.6.2	Teich- und Tümpelpflege	65
5.6.3	Neuanlage und Aufwertung von Laichgewässern für Amphibien	66
5.6.4	Schutz von Röhrichtzonen	67
5.7	Biodiversitätsförderung an Alm-, Forst- und Wirtschaftswegen	68
5.7.1	Viehsperrren-Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere.....	68
5.8	Biodiversitätsförderung zur Erhaltung und Entwicklung von Moorlebensräumen	69
5.8.1	Entbuschungs- bzw. Moorpflegeprämie	69
5.9	Erhaltung und Neuanlage traditioneller Kulturlandschaftselemente als Kulturerbe.....	71
5.9.1	Regionaltypische Holzzäune	71
5.9.2	Instandsetzung und Neuanlage von Steinhagen/Trockensteinmauern.....	72
5.9.3	Brunnentröge aus Holz	74
5.9.4	Regionaltypische Holzdächer, Wandverschindelungen und Holzdachrinnen.....	74
5.10	Gesamt- und überbetriebliche Biodiversitätsförderungen.....	76
5.10.1	Betreuungsnetzwerke für gefährdete Kulturlandarten	76

5.10.2	Ökologische Vernetzung der Kulturlandschaft	77
6	Sondervereinbarungen und Einmalzahlungen	78
7	Sonstige finanzielle Aufwendungen	78
8	Anhänge	79

1 Allgemeiner Teil

Das Land Salzburg bietet im Rahmen dieser Richtlinie, ergänzend zu den hoheitsrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, privatrechtliche Vereinbarungen (Fördermaßnahmen) für die Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvoller Lebensräume oder Strukturen an (§ 2 Abs 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 NSchG, LGBl. 73/1999-i.d.g.F.).

Die Förderangebote richten sich insbesondere an die Bewirtschafter geschützter Lebensräume, für deren Erhaltung eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist.

Diese Richtlinie enthält die allgemeinen und die für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen zu einer naturschutzkonformen und den natürlichen Lebensraum schützenden Bewirtschaftungsweise im Sinne der §§ 2 Abs 2 und 5 sowie 24 Abs 2a NSchG . Sie bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages, der zwischen dem Förderungswerber und dem Land Salzburg zustande kommt.

7

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes

Viele gefährdete Lebensräume sind erst durch die extensive Nutzung durch den Menschen entstanden. Ihr Bestand ist daher von der aktiven Bewirtschaftung abhängig. Meist handelt es sich dabei um traditionelle Nutzungstypen mit sehr geringem Ertragspotential, sogenannte Grenzertragsflächen. Dazu zählen z.B. Streuwiesen, Kleinseggenrieder, Magerwiesen oder auch Bergmäher.

Der gesetzliche Schutz von Lebensräumen gem. § 24 NSchG gewährleistet in vielen Fällen nicht den guten Erhaltungszustand dieser Lebensräume. Ohne angepasste Bewirtschaftung würden diese Lebensräume, mit Ausnahme intakter Hoch- und Übergangsmoore oder primärer Rasen der alpinen Stufe, sukzessive verbuschen und verwalden. Die Instrumente des Vertragsnaturschutzes bieten einen gewissen finanziellen Ausgleich für die Bewirtschaftungerschwernisse und Einkommensverluste, die für die Erhaltung und Entwicklung dieser geschützten Lebensräume und Arten erforderlich sind.

ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen im Bundesland Salzburg

Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen für land-und forstwirtschaftlich geprägte Lebensräume wurden mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 schrittweise in das EU-kofinanzierte Programm für ländliche Entwicklung überführt. Die ÖPUL Naturschutzmaßnahmen ist hinsichtlich der Fläche und Teilnahme mittlerweile die wichtigste Vertragsnaturschutzmaßnahme im Bundesland Salzburg. Mit Stand Ende 2019 nehmen in Salzburg rund 1.650 Betriebe mit einer Gesamtfläche von ca. 4.250 ha an der Maßnahme „Naturschutz“ des Agrarumweltprogramms teil.

Der Schutz der Biodiversität ist eines der neun prioritären Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union der Programmperiode nach dem Jahr 2020. Die Naturschutzmaßnahmen des Agrarumweltprogramms sind die Schlüsselmaßnahmen zur Erreichung dieses Programmziels.

Die gut etablierte Naturschutzmaßnahme des Agrarumweltprogramms mit ihrem breit differenzierten Auflagensystem, gewährleistet durch die fokussierte, individuelle Betriebsberatung (Projektbestätigung) eine hohe Zielerreichung.

1.1 Rechtsgrundlagen und Inkrafttreten

Folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. §§ 2 Abs 2 und 5, 24 Abs 2a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 NSchG, LGBl. 73/1999- i.d.g.F
2. Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 (landwirtschaftliche Gruppenfreistellungsverordnung).
3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L352 vom 24.12.2013, S9.
4. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Geschäftszahl 2022-0.592.691 (BML/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Eine Bewilligung und Auszahlung von Förderungsmaßnahmen kann erst ab der Freistellung der Richtlinie gemäß Punkt 2 erfolgen.

Auf zu diesem Zeitpunkt laufende Förderverträge sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vorhabens die jeweils zugrundeliegenden Förderrichtlinien anzuwenden.

1.2 Ziele

Für die Erhaltung, Sicherung, Schaffung oder Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Lebensräumen von Arten sowie für die Durchführung besonderer Maßnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes werden naturschutzorientierte Zahlungen und Top-up Förderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

1.3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen) sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe von Betrieben, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Artikel 2: Beihilferegelungen und darauf basierende Einzelbeihilfen sind im Sinne von Artikel 107 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I sowie allfällige Bestimmungen des Kapitels III der landwirtschaftlichen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.
- Artikel 4 „Diese Verordnung gilt nicht für ... Beihilferegelungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen...“.
- Förderungsverträge können nur nach Maßgabe der dafür vorgesehenen und vorhandenen Mittel abgeschlossen werden. Reichen die vorgesehenen Fördermittel nicht aus, sind Prioritäten nach naturschutzfachlichen Kriterien zu setzen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss von Förderungsverträgen besteht mit Ausnahme von Angeboten nach § 24 Abs 2a NSchG 1999 i.d.g.F. nicht. Dies ist den Förderungswerbern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Einige Prämienhöhen bzw. Prämienhöhenätze können nur in besonderen Projektgebieten angeboten werden. Darunter fallen Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sowie ökologische Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile sowie flächige Naturdenkmale) einschließlich ihr im ökologischen Zusammenhang stehendes Nahumfeld. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch außerhalb der genannten Schutzgebiete liegende Flächen als Projektgebiete von der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe anerkannt werden, wenn ein besonderes naturschutzfachliches Interesse vorliegt.
- Für die zu fördernde Maßnahme muss ein wichtiges Interesse des Naturschutzes gegeben sein.
- Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Nicht erlaubt sind jedenfalls Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der einer Förderung zugrundeliegenden Fläche bewirken würden.
- Die geförderten Flächen müssen im Bundesland Salzburg liegen.
- Soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die am GAP-Strategieplan teilnehmen, muss die Kofinanzierbarkeit durch das Agrarumweltprogramm oder sonstiger Ausgleichszahlungen der 1. oder 2. Säule der GAP gegeben sein. Dies gilt auch für den Fall der Erfüllung der Teilnahmebedingungen des Betriebes bezüglich der Kofinanzierung der oben angeführten Maßnahmen.
- Ist eine Kofinanzierbarkeit durch den GAP-Strategieplan nicht gegeben, finden ebenfalls die vorliegenden Richtlinien Anwendung. Dazu zählen nachfolgende Anwendungsfälle:
 - Fehlende inhaltliche Abdeckung durch das Agrarumweltprogramm
 - Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (Kleinbetriebsregelung, Einhaltung des mindestens 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes)
- Zur Vermeidung allfälliger Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte, beispielsweise durch das Agrarumweltprogramm oder sonstige Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP, werden bereits über sonstige Förderprogramme gewährte Prämienhöhen für Auflagen von der Naturschutzförderung in Abzug gebracht (Differenzregelung).

3 Abwicklung

3.1 Abwicklung von Förderungen mit Bundes- und EU-Kofinanzierung

Die Abwicklung der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023.

3.2 Abwicklung von Förderungen ohne Bundes- und EU-Kofinanzierung

3.2.1 Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes

Die Abwicklung der Naturschutzmaßnahmen ohne Bundes und EU-Kofinanzierung (Landesförderungen) erfolgt zur Gänze durch die Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe.

Der Förderungsantrag für Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung (Landesförderungen) ist vom Förderungswerber beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, einzubringen.

Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen fristgerecht nachgereicht werden.

Auf Verlangen der Förderungsabwicklungsstelle sind die relevanten Unterlagen des Mehrfachantrages für das ÖPUL durch den Antragsteller vorzulegen.

3.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Vertragsflächen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie bzw. für die festgelegte Dauer im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarungen zu bewirtschaften.

Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, sind dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, unverzüglich zu melden.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Begehen der Förderfläche für Monitoring und Erfolgskontrolle sowie Kontrollmaßnahmen zuzulassen und entsprechende Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zur Kontrolle zu leisten.

Die Durchführung bzw. Einhaltung der Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung ist vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, stichprobenweise zu überprüfen.

Die Laufzeit der Verträge für Prämienhöhen ohne Bundes- und EU-Kofinanzierung endet nach den Bestimmungen dieser Richtlinie. Generell ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit anzustreben, wobei individuelle Festlegungen für längere Laufzeiten möglich sind.

Prämienhöhenkombinationen sind, soweit nicht in den speziellen Richtlinien geregelt, gesondert zu prüfen.

Die Prämienhöhen auf Grundlage der Landesrichtlinie sind nicht indexgesichert. Die jeweiligen Prämienhöhen werden in periodischen Abständen im Zuge der Überarbeitung der Förderrichtlinien überprüft und im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg gegebenenfalls angepasst. Sofern die Naturschutzprämie der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthalten die angeführten Vergütungssätze bereits die jeweilige Umsatzsteuer.

3.4 Sonderregelungen¹

3.4.1 Kleinbetriebs- und Differenzregelung im Zusammenhang mit dem ÖPUL 2023

Von dieser Richtlinie nicht erfasst und damit nicht im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig sind Ausgleichszahlungen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18), Natura 2000 -Landwirtschaft (23) und der optionale Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ im Rahmen der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14) des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023. Für diese Maßnahmen finden die Bestimmungen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 Anwendung.

12

Landwirtschaftliche Betriebe, die Aufgrund ihrer Betriebsstruktur nicht die festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung der Direktzahlungsverordnung erfüllen und damit nicht am Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 und nicht an den oben angeführten Maßnahmen teilnehmen können (Kleinbetriebe), werden analog zu den Bestimmungen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

3.4.2 Differenzregelung

Die Differenzregelung findet bei jenen Flächen Anwendung, für die innerhalb der laufenden ÖPUL Programmperiode 2023-2027 der geforderte 5-jährige Verpflichtungszeitraum nicht erfüllt werden kann. In diesen Fällen wird zur Vermeidung von Doppel- bzw. Überförderungen lediglich der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich gewährten ÖPUL-Förderung und der potentiell ÖPUL-Förderung in Verbindung mit den Maßnahmen

- „Naturschutz“ (Intervention 70-16),
- „Natura 2000 -Landwirtschaft“ (23) und
- „Naturschutz auf der Alm“, als optionaler Zuschlag der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (Intervention 70-12)

des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 gewährt. Die Differenzregelung wird nur bis zum Ende der Programmlaufzeit gewährt. Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, die betreffenden Schläge in das folgende Agrarumweltprogramm (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) oder gleichartige Folgeprogramme einzubringen und alle relevanten konfinanzierten Ausgleichszahlungen in Anspruch zu nehmen.

4 Kostenanerkennung:

Förderungen für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen, die aus Gründen der Vereinfachung in Bauschätzen festgelegt wurden oder anhand von Rechnungen und Zahlungsnachweisen abgerechnet werden, sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu beantragen.

Nachfolgende Maßnahmen sind von der Bestimmung umfasst:

5.1 Biodiversitätsförderung von Dauerlebensräumen im Ertragsgrünland

- Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen
- Neuanlage von Streuobstwiesen

¹ Bei Ausgleichszahlungen über der betragsmäßigen Begrenzungen von € 450 je Hektar und Jahr kommt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L352 vom 24.12.2013 zum Tragen.

5.2 Biodiversitätsförderung auf Almen

- Naturschutz auf der Alm

5.4 Biodiversitätsförderung durch Wiederherstellung von Lebensräumen auf Grünland und Ackerflächen

5.6 Biodiversitätsförderung anstehenden und fließenden Gewässern

- Grabenräumung und temporärer Grabenanstau
- Naturschutzorientierte Grabenuferpflege
- Neuanlage und Aufwertung von Laichgewässern für Amphibien

5.7. Biodiversitätsförderung an Alm-, Forst- und Wirtschaftswegen

- Viehsperren-Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere

5.8 Biodiversitätsförderung zur Erhaltung und Entwicklung von Moorlebensräumen

- Entbuschungs- und Moorpflegeprämie

5.9 Erhaltung und Neuanlage traditionelle Kulturlandschaftselemente

- Instandsetzung und Neuanlage von Steinhagen/Trockensteinmauern
- Brunnröge aus Holz
- Regionaltypische Holzzäune
- Regionaltypische Holzdächer, Wandverschindlungen und Holzdachrinnen

13

4.1 Leistungsabnahme bei Bauschätz-Förderungen

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei den oben angeführten Bauschätz-Förderungen sowie auf Fremdrechnung basierenden Leitungen nach Leistungsabnahme vor Ort und nach Erstellung eines Abnahmeprotokolls.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann bei Förderungen unter einen Gesamtbetrag pro Antrag von € 200 (netto) die Leistungskontrolle vor Ort entfallen. Die Vorgangsweise ist schriftlich und mit Foto zu dokumentieren.

4.2 Eigenleistungsobergrenze im Rahmen von Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben:

Eigenleistungen können als förderfähiger Aufwand nur eingeschränkt anerkannt werden. Die Beihilfen für bauliche Eigenleistungen sind auf 10.000 EUR pro Jahr begrenzt.

4.3 Vertragsverletzungen

Bei Vertragsverletzungen ist das Ergebnis dieser fachlichen Kontrollen schriftlich festzuhalten und der Kontrollbericht spätestens mit der Durchführung der Sanktionsmaßnahmen dem Förderungsgeber zu übermitteln.

4.4 Antragstellung

Anträge für Landesvertragsnaturschutzförderung sowie ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen können auch online ausgefüllt und auf elektronischem Weg an die Abteilung 5 gesendet werden (Online-Formulare)

Formulare-Online:

Formulare werden auf der Homepage des Landes Salzburg online in verschiedenen Formen und mit eindeutiger Formularbezeichnung angeboten.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/formulare-natur>

4.5 Rückzahlung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurückzuzahlen, soweit:

- die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt worden ist,
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen worden ist,
- vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- die in dieser Richtlinie oder im Vertrag enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder sonst Prämienhöhen zu Unrecht bezogen wurden.

In den oben genannten Fällen sind alle gegenüber dem Förderungswerber noch offenen Förderungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Förderungswerbers bzw. die Einstellung der Förderung kann von der Förderungsabwicklungsstelle bei Mehrfachförderung auf jene Förderungsmaßnahmen bzw. jenen Förderungszeitraum (mind. 1 Jahr) beschränkt werden, bei welcher die Übertretung der Fördervereinbarung festgestellt wurde. Dies gilt sinngemäß für eine Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsdauer.

Die Förderungsabwicklungsstelle kann von einer Rückforderung zur Gänze oder teilweise Abstand nehmen:

- bei geringfügigen Verstößen oder
- wenn die Auswirkungen auf die Prämienhöhenhöhe eine vernachlässigbare Größe darstellen.

Eine Rückforderung unterbleibt, wenn es dem Prämienhöhenbezieher nach den gegebenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat und nicht vorhersehen konnte, unmöglich oder unzumutbar ist, die Vereinbarungen bis zum Ende der Vertragsdauer einzuhalten. Derartige Ereignisse können z.B. sein: Enteignung, höhere Gewalt.

Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie von dieser auf Dauer oder zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

Den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, ist die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger hat die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, der Aufnahme der gemäß § 41 Allgemeines Landeshaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018 vorgesehenen Angaben in den Transferbericht sowie der Erfassung der Daten in der Transparenzdatenbank entsprechend den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl Nr 99/2012 zur Kenntnis zu nehmen.

5 Spezielle Richtlinie / Förderarten

5.1 Biodiversitätsförderung von Dauerlebensräumen im Grünland

5.1.1 Pflege ökologisch wertvoller Flächen und Strukturen

5.1.2 Naturschutzmaßnahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL 2023)

Die Naturschutzmaßnahme des Agrarumweltprogramms deckt aufgrund des breiten Auflagenspektrums nahezu alle gängigen Pflgetypen für naturschutzfachlich wertvolle Flächen in Acker- und Grünland ab. Für bestimmte Nutzungsarten, Artengruppen oder regionale Zielsetzungen wurden speziellen fixe Auflagenkombinationen zu Programmen zusammengefasst. Neben diesen Standardprogrammen sind auch individuelle Pflegevereinbarungen auf Basis des Auflagensets der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme möglich.

5.1.3 Weideverzicht

Zielsetzung

Moore, Übergangsmoore und Quellfluren sind besonders empfindlich gegenüber Viehtritt und Nährstoffeintrag. Ziel dieser Prämienhöhe ist ein temporärer oder zeitlich unbefristeter Weideverzicht von Mooren und anderen sensiblen Feuchtflächen mit einer typischen Vegetation von Torfmoosen, Binsen, Seggen und Wollgräsern, die durch Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh in ihrem Bestand gefährdet sind. Sensible Feuchtflächen sollen durch Zäune temporär oder dauerhaft von Weiden abgegrenzt werden.

Anwendungsgebiet:

Die Prämienhöhe wird landesweit angeboten.

17

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Absoluter Düngeverzicht, keine oder zeitlich befristete Beweidung;
- Keine Eingriffe, wie Entwässerungen, Umbruch, Aufforstung, Aufschüttungen, Ablagerungen, Einsatz von Pestiziden (chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel, Insektizide)
- Schwenden aufkommender Bäume und Sträucher, die naturschutzfachlich nicht erwünscht sind zur Erhaltung und ggf. Entwicklung der Offenlandfläche gemäß Pflegeplan
- Erhaltung unproduktiver Strukturen und traditioneller Kulturlandschaftselemente gemäß Pflegeplan
- Der Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähwerken und Steinbrechern ist nicht zulässig
- Ergänzende Pflegeauflagen bei temporärer Beweidung:
 - keine Zufütterung,
 - führen von Weideaufzeichnungen (Weidetagebuch)

Prämienhöhe:

Beweidungsverzicht führt zum Verlust möglicher Einnahmen. Die Berechnung der Prämienhöhe wurde in Abstimmung mit den Kalkulationen zum ÖPUL 2023 (ÖKL, 2021) und den dort berechnetem „Veredlungswert des Grundfutters (0,050925 €/MJNEL) auf Basis eines österreichischen „Grünlandreferenzbetriebes“ (vgl. BAB, 2021) durchgeführt. Die Prämienhöhe wird für vier unterschiedliche Ertragslagen (niedrig = 2.500 kg TM/ha bis sehr hoch = 5.500 kg TM/ha) (siehe Tabelle 1) ausgewiesen.

Die Höhe der Prämienhöhe richtet sich nach dem durch den Weideverzicht zu erwartenden Ertragsverlust und beträgt € 151 bis zu € 716*/ha.

Ertragsniveau	niedrige	mittel	hoch	sehr hoch
TM-Ertrag	2.500	3.500	4.500	5.500
Prämienhöhe pro ha	151	322	511	716

Tab. 1: Prämienhöhen in Abhängigkeit vom Ertragsverlust

*Prämienzahlungen über € 450 je Hektar und Jahr werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L352 vom 24.12.2013) gewährt.

Notwendige Zaunkosten können gesondert abgegolten werden (siehe auch Punkt 15.1.1 sowie Handbuch Naturschutzplan Alm).

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Da die Prämienhöhe im Rahmen des ÖPUL 2023 nicht angeboten wird, gibt es keine Überschneidungen mit dem Agrarumweltprogramm.

Vertragszeitraum:

Der Vertragszeitraum für die Maßnahmen beträgt mind. 5 Jahre

5.1.4 Erhaltung von Waldweiden

Zielsetzung

Waldweiden zählen zu den ältesten Landnutzungsformen des Alpenraumes. Um ihren typischen Landschaftscharakter zu erhalten, ist eine Aufrechterhaltung der sehr extensiven Weidehaltung erforderlich. Durch Pflegeeingriffe soll ein Gleichgewicht zwischen Wald und Weide erhalten oder wiederhergestellt werden.

Aus ökologischer Sicht sind Waldweiden großflächige Grenzlebensräume mit hohem Struktur- und Lebensraumvielfalt.

Anwendungsgebiet:

Die Prämienhöhe wird landesweit für Waldweideflächen angeboten, die nicht im Flächensystem des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 erfasst sind (Ergänzungsflächen).

19

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Absoluter Düngeverzicht;
- Standortangepasste Beweidung und Weideführung zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsmosaiks; bei Bedarf Besatzbeschränkungen (GVE/ha und Jahr) bzw. zeitlich befristete Beweidung; Führung eines Weidetagebuches; maximaler Besatz 1 RGVE/ha und Jahr;
- Keine Zufütterung
- Erhalten charakteristischer Kleinstrukturen, wie Feuchtstellen, Findlingsblöcke, Ruderalstellen, Steinhage und Lesesteinhaufen
- Belassen von prägenden Einzelbäumen und Horst- bzw. Bruthöhlenbäumen sowie von liegenden und stehendem Totholz;
- Zurückdrängen bei flächiger Ausbreitung von Brombeere
- Säuberungsschnitt ist erlaubt (lt. Pflegekonzept)
- Nur mechanische Bekämpfung von Problempflanzen wie Adlerfarn, Ackerkratzdistel und Neophyten;
- kein Einsatz von Pestiziden;
- Förderung von Einzelbäumen und Sträuchern (Schlehe, Weißdorn, etc.) auf offen Weideflächen durch gezielte Anlage oder Förderung durch Schutzmaßnahmen (Verpflocken, Ausmähen, Verbisschutz, ggf. Zaun);
- Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen auf Teilflächen mit Verwaltungstendenz gemäß Pflegeplan
- Räumen herabfallender Äste in lichten Waldweidebereichen
- Der Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähwerken und Steinbrechern ist nicht zulässig;

Prämienhöhe:

Die Prämienhöhe setzt sich aus der Grundstufe für Hutweiden sowie den Zuschlägen für das Schwenden und dem erhöhten Arbeitsaufwand zusammen:

Prämienhöhenstufe 1 (10-15 Arbeitsstunden)	€ 645/ha
Prämienhöhenstufe 2 (> 15 Arbeitsstunden)	€ 730/ha

Die Prämienzahlungen werden ausschließlich im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L352 vom 24.12.2013) gewährt.

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Da die Prämienhöhe landesweit nur für Waldweideflächen angeboten wird, die nicht im Flächensystem des Agrarumweltprogramms erfasst sind, gibt es keine Überschneidungen mit den ÖPUL 2023-Maßnahmen.

Prämienhöhenkombinationen:

20

Die Planung und Wiederherstellen von ehemaligen Waldweidebereichen kann im Rahmen der Projektförderung finanziell unterstützt werden.

Maßnahmen zum Waldameisenschutz, die Erhaltung von prägenden Einzelbäumen, Horst- bzw. Bruthöhlenbäumen sowie von stehendem Totholz im Waldverband werden im Rahmen der Waldumweltmaßnahmen bzw. im Rahmen dieser Richtlinien gesondert abgegolten.

Vertragszeitraum:

Der Vertragszeitraum für die Maßnahmen beträgt mind. 5 Jahre

5.1.5 Biodiversitätsförderung im Ertragsgrünland

5.1.5.1 Alternatives Mähregime zur Förderung der Struktur- und Artenvielfalt

Zielsetzung

Durch Meliorationen, Zusammenlegungsverfahren und die zunehmende Professionalisierung wurde die biologische Vielfalt auf ertragsfähigen Grünlandstandorten vielfach stark reduziert.

Die zeitlich konzentrierte und gleichzeitig großflächige Mähnutzung durch den hohen Mechanisierungsgrad verstärkt die Homogenisierung der Landnutzung. Gleichzeitig ist die Heterogenität der Kulturlandschaft der Schlüsselfaktor für die Biodiversität.

Viele Regionen Salzburgs bieten heute ehemaligen Charakterarten des Grünlandes keinen geeigneten Lebensraum mehr. Zudem nimmt mit der Intensität der Flächennutzung (frühe erste Mahd und kurze Intervalle zwischen den Mähnutzungen) die Insektenbiomasse und damit die Futtergrundlage für viele Arten massiv ab.

Ziel der Fördermaßnahmen ist eine Strukturverbesserung von Grünlandgebieten mit homogenen und großteiligen Schlagflächen und geringer Strukturausstattung zur Förderung von Zielarten, wie bspw. der Feldlerche sowie zur Verbesserung der Gesamtsituation der Biodiversität.

Anwendungsgebiet:

Die Maßnahme ist ein Förderinstrument im Rahmen von Vernetzungsprojekten (siehe Kapitel 15.12.2) und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem abgestuften Wiesenbau die ökologisch-funktionale Aufwertung von Landschaftsräumen.

Die Fördermaßnahme wird vorrangig in Schwerpunktgebieten des Vogelschutzes im Bundesland Salzburg angeboten.

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

Nachfolgende Zielvereinbarungen werden mit den FörderwerberInnen im Rahmen der Betriebsberatung vereinbart. Die konkrete Umsetzung der Ziele obliegt den Bewirtschafter*innen und ermöglichen einen gewissen Handlungsspielraum.

Die Zielerreichung wird während des Verpflichtungszeitraumes überprüft und ggf. gemeinsam mit den BewirtschafterInnen nachjustiert.

- Gestaffelte Mahd von Wiesenschlägen über 0,5 ha im Abstand von mind. 4 Wochen
 - Schläge bis 1 ha: Bewirtschaftung in 2 Staffeln; erst Mahd frühestens 7 Tage nach dem Ähren-Rispenschieben
 - Schläge über 1 ha: Bewirtschaftung in 3 Staffeln, erste Mahd des ersten Drittels frühestens 7 Tage nach dem Ähren-Rispenschieben; die zweite und dritte Staffel dürfen nicht unmittelbar aneinandergrenzen;
- Freiwilliges Belassen eines rotierenden Bracheanteils von mind. 5% pro Schlag entlang von Flurgrenzen (abseits von Wegen und Straßen) oder im zentralen Bereiche der Schläge (nicht Prämienhöhenrelevant)
- Mahd von innen nach außen
- Teilnahmen am Betreuungsnetzwerk (10 Stunden / Jahr in Form von Feldbegehungen, Teilnahme an Besprechungen und Workshops) und Dokumentation der Schlagnutzungen

Prämienhöhe:

bis 1 ha	€ 365/ha
über 1 ha	€ 374/ha

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die Prämienhöhe ist nicht mit der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ kombinierbar, da die hier vorgeschriebene Mahdverzögerung auf 7% der Biodiversitätsflächen im Grünland gesamtbetrieblich kalkuliert ist und es zu Doppelförderungen kommen kann. Eine Kombination mit allen anderen ÖPUL-Maßnahmen ist jedoch prinzipiell, eingeschränkt bei der Maßnahme Naturschutz (NAT), möglich. Auf Flächen, die an der ÖPUL 2023 Naturschutzmaßnahme (NAT) teilnehmen, darf die Prämienhöhe nur dann ausbezahlt werden, wenn die Prämienhöhenbausteine GL01 bis GL04 bzw. GD01 nicht in der NAT-Prämienhöhe vergeben wurden.

22

Vertragszeitraum:

Der Vertragszeitraum für die Maßnahmen beträgt in Anpassung an das ÖPUL 2023 mind. 4 Jahre

5.1.6 Kleinstrukturenprogramm

Zielsetzungen

Landschaftselemente, wie Raine, Hecken, Feldgehölze, Hohlwege, Kleingewässer, Trockenmauern und Steinhage prägen Salzburgs Kulturlandschaftsräume. Sie sind nicht nur landschaftsästhetisch bedeutende Elemente, sondern bestimmender Faktor für den Zustand der Biodiversität in der Kulturlandschaft. Der Verlust an Kleinschlägigkeit und die damit verbundene Abnahme der Grenzlinien und Saumbiotopen sind u.a. Gründe für den fortschreitenden Biodiversitätsverlust.

Die Diversität an Kleinstrukturen ist bestimmend für viele Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise für das Wildbestäubernetzwerk. Kleinstrukturen bilden wertvolle Lebens- und Rückzugsräume für seltene Arten der Flora und Fauna. Sie sind Nahrungsquelle und Lebensraum zugleich.

Ziel der Fördermaßnahmen ist die Erhaltung traditionelle Kulturlandschaftsräume mit einer guten Ausstattung und einem engmaschigen Netz an Kleinstrukturen. Die Maßnahmen soll weiters einen finanziellen Anreiz zur Verbesserung Strukturausstattung der Kulturlandschaft bieten (siehe Vernetzungsprojekte).

Das Kleinstrukturenprogramm ist eine gesamtbetriebliche bzw. überbetriebliche Vertragsnaturschutzmaßnahme. Die Prämienhöhe ist modular aufgebaut und orientiert sich an der erreichten Strukturausstattung und an der Pflegeleistung des Betriebes.

Anwendungsgebiet:

Die Prämienhöhe wird landesweit im Rahmen regionaler Vernetzungsprojekte angeboten.

Voraussetzung für die Gewährung ist die Erreichung einer Mindestausstattung sowie der naturverträgliche Umgang mit den vorhandenen oder neu geschaffenen Kleinstrukturen:

- Erhaltung oder standortangepasste Nutzung kleiner Schläge bis 0,3 Ha
- Erhaltung und Pflege von Acker- und Wiesenrandstreifen sowie krautiger Säume entlang von Schlaggrenzen, Feldwegen, Gräben Hecken und Waldrändern
- Belassen von Bracheflächen und Raine
- Erhaltung und Pflege von traditionellen Landschaftsstrukturen, wie Hohlwegen, Lesesteinmauern sowie von regionaltypischen Holzzäunen, Buckelwiesen
- Erhaltung und Pflege von kleinräumigen Strukturen (Landschaftselementen unter 100 m²), wie Findlingsblöcke sowie von kleinflächigen Landschaftselementen, wie Feuchtstellen, temporärer Gewässer, Trocken- und Magerstandorte und sonstiger sensibler Dauergrünlandlebensräume <2.000 m²
- Erhaltung oder Entwicklung prägender Einzelbäume, Strauch- oder Baumgruppen
- Erhaltung und Pflege geomorphologische Strukturen, wie charakteristischer Geländereleifstrukturen (Terrassenkanten, Hohlwege, Steinhaufen und -riegel, Fels- und Kieswände)

Sonstige Pflegeauflagen:

- Keine Geländekorrekturen oder Aufschüttungen
- Keine Meliorationen
- Erhaltung und Pflege der Kleinstrukturen gem. Pflegekonzept

Prämienhöhe:

Mit der betriebsbezogenen Prämienhöhe wird die Erhaltung oder Entwicklung einer gebietsspezifischen Mindestausstattung an Kleinstrukturen und Vernetzungselementen (siehe oben) im Projektgebiet im Rahmen eines Vernetzungskonzeptes abgegolten.

Die betriebliche Prämienhöhe orientiert sich an der prozentuellen Strukturausstattung an Strukturelementen, die innerhalb des Verpflichtungszeitraumes erreicht wird und an der Summe der Schlagflächen des Betriebes. Das Vernetzungskonzept gibt den Rahmen vor, der Betrieb entscheidet über den Umfang und die Art und Weise der Zielerreichung. Mit der gesamtbetrieblichen Prämienhöhe wird die Pflege der oben genannten Kleinstrukturen abgegolten, deren Anteil mind. 10 % der gesamten Betriebsfläche betragen muss.

24 Die Abgeltung erfolgt in Übereinstimmung mit der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT), Code LA04 Pflege von Landschaftselementen mit einem Aufwand von mehr als 11 Akh/ha Landschaftselemente (siehe LA04 - Pflegestufe 4, mehr als 11 Akh/ha/Jahr: € 241; davon 10% = Betriebsprämie pro ha: € 24)

Betriebsprämie pro ha: € 24

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die Prämienhöhe ist mit allen Maßnahmen des ÖPUL 2023, jedoch nicht mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ (mögliche Überschneidung Biodiversitätsflächen und Erhaltung Landschaftselemente)“, sowie mit Einschränkungen mit der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) kombinierbar. Wenn durch die NAT-Auflagen die Erhaltung von Wiesenstreifen bzw. die Pflege von Ackerrandstreifen bereits abgegolten wird, sind diese Flächen aus der Betriebsfläche herauszurechnen. Auf NAT-Flächen darf weiters keine Kombination mit den Auflagen LA04 (Pflege Landschaftselement, Pflegestufe 4) sowie GD 02 (Erhöhter Aufwand wegen Kleinflächigkeit auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen oder Mähweiden, Schlaggröße unter 0,30 ha) vergeben werden.

Vertragszeitraum:

Der Vertragszeitraum für die Maßnahmen beträgt in Anpassung an das ÖPUL 2023 mind. 5 Jahre

5.1.7 Anlage von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen

Zielsetzungen

Hochstammstreuobstwiesen sind halboffene, lichte und zusammenhängende Bestände aus Kernobst sowie Steinobst und Nussbäumen. Sie sind wichtiger Lebensraum vielfach bereits gefährdeter höhlenbrütender Vögel und Insekten. Strukturreiche Streuobstbestände sind zudem wichtiger Lebensraum für diverser Kleinsäuger, wie Fledermäuse, Garten und Siebenschläfer. Extensiv genutzte Wiesenbestände bieten Lebensraum für Wiesenameisen und selten gewordene Blütenpflanzen, wie den Doldigen Milchstern. Als traditionelle Kulturlandschaftselemente sind sie ein wichtiges ökologisches Verbindungsglied zwischen Siedlungsraum und offenen Kulturlandschaft und von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Streuobstbestände mit alten Hochstammbeständen sind durch die rasante Siedlungsentwicklung stark bedroht und vielfach überaltert. Ziel der Maßnahmen ist die Neuanlage oder die Erweiterung von flächigen Hochstamm-Feldobstbaumbeständen mit mindestens 20 Bäumen sowie die Anlage von landschaftsprägenden Obstbaumreihen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Defiziträumen.

25

Gebietskulisse

Die Anlage von Hochstamm-Streuobstwiesen und Obstbaumreihen wird landesweit im Rahmen von gesonderten Projektinitiativen (Initiative Streuobst) gefördert.

Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Anlage flächiger Obstbaumpflanzungen im Umfang von mindestens 10 Streuobstbäume sowie die Anlage landschaftsprägender Obstbaumreihen (mind. 10 Hochstamm-Streuobstbäume pro Reihe) bei Verwendung regionaltypischer, standortgerechter Sorten auf Hochstamm. Erwerbsoberflächen werden im Rahmen der Naturschutzförderungsrichtlinie des Landes nicht gefördert (ds. Pflanzungen von über 100 Bäumen pro ha oder mit mehr als 30 Nussbäumen).

Ziel der Fördermaßnahmen ist eine ökologische und/oder ästhetische Verbesserung von Kulturlandschaftsräumen. Mindestens eines der nachfolgenden Ziele muss mit Hilfe der Fördermaßnahme erreicht werden:

- Aufwertung von Kulturlandschaftsräumen mit Defiziten in der Struktur- und Lebensraumausstattung
- Strukturelle Verbesserung der Lebensraumsituation von Charakterarten der Streuobstwiesen in definierten Projektgebieten (Wendehals, Wiedehopf, Grünspecht und Gartenrotschwanz, Fledermäuse und andere Kleinsäuger, Insekten)
- Erweiterung bestehender Streuobstbestände und Obstbaumalleen.

Nachfolgende Fördervoraussetzungen sind bei der Planung zu berücksichtigen:

- Bei der Erweiterung bestehender Streuobstbestände sind Altbäume zu erhalten und in die Planung des Neubestandes miteinzubeziehen.
- Der Altbestand sowie die Neupflanzungen sind in einem Bepflanzungsplan darzustellen.
- Vorhandene Strukturelemente wie Lesesteinhaufen, Steinhage und prägende Einzelbäume sowie strukturreiches Kleinrelief sind zu belassen.

- Als Standorte für die Neuanlage oder Erweiterung von Streuobstwiesen eignen sich nicht gesetzlich geschützte Lebensräume oder artenreiche Extensivwiesen und -Hutweiden. Die Beschattung hemmt die Entwicklung artenreicher Bestände. Zu ökologisch wertvollen Lebensräumen soll daher ein Schutzabstand von mind. 50 Meter eingehalten werden.
- Der Unterwuchs von Streuobstwiesen und Obstbaumalleen ist in weitere Folge extensiv zu nutzen. Geringe Schnittfrequenz und lange Zeiträume zwischen erster und zweiter Mahd, gestaffelte Mahd oder extensive Beweidung fördert niederwüchsige, lückige Vegetation und damit den Insektenreichtum der Streuobstbestände.
- Nutzung des Unterwuchses: der Unterwuchs muss jährlich mindestens einmal genutzt werden; maximal drei Nutzungen pro Jahr sind im Einzelfall zulässig;
- Alternativ ist eine Beweidung zulässig. Diese muss so ausgeführt werden, dass der extensive Charakter des Streuwiesenlebensraumes erhalten bleibt bzw. sich entwickeln kann (max. 0,5 GVE Bestandsdichte, ausreichender Verbiss- und Fegeschutz des Baumbestandes).
- Bei der Neuanlage sind geeignete, regionaltypische Hochstamm-Obstsorten aus Sämlingsaufzucht (Sämlingsunterlage) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Verwendung von qualitativ höherwertigem, zertifiziertem Pflanzgut gemäß Pflanzenschutzgesetz 1997 idgF., welches den einschlägigen Qualitätsrichtlinien bzw. Gütebestimmungen entspricht. Bei zertifiziertem Obstpflanzgut muss die Produktion rückverfolgbar sein. Es müssen Nachweise über die Herkunft, die Vermehrungsstufe, durchgeführte phytosanitäre Prüfungen auf Schadorganismen und Bodenuntersuchungen des Quartiers sowie Angaben über die Sorte (Nachweis über den Eintrag in eine Sortenliste, Sortenbeschreibung) vorliegen.
- Als Hochstamm gezogene Ebereschen sind nur bis zu einem Mengenanteil von max. 10% des neu zu pflanzenden Baumbestandes förderbar.
- Bei Neuanlage sind ausreichende Pflanzabstände (ca. 10 bis 12 Meter) zu berücksichtigen werden (Grenzabstände).
- Die weiterführende Baumpflege ist nach der Bestandssicherung und Anwuchspflege (innerhalb der ersten fünf Jahren) im Rahmen der Vertragsnaturschutzmaßnahme „Pflege von Streuobstbeständen“ sicherzustellen. Die Bestandssicherung und Anwuchspflege inkludiert die Durchführung von Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitten sowie Ergänzungs- und Nachpflanzungen. Der Einsatz Pestiziden ist nicht zulässig. Die Verwendung von Leimringen ist gestattet.

Prämienhöhe

Vorhaben, die einem oder mehreren Zielsetzungen der Maßnahmen entsprechen und an deren Realisierung ein besonderes öffentliches Interesse für Natur- und Landschaftsschutz besteht, können mit bis zu 100 % der Bruttokosten gefördert werden.

Die Förderung inkludiert:

- Bereitstellung des regional geeigneten Pflanzmaterials in Form von Hochstamm-Feldobstbäumen aus Sämlingsaufzucht;
- Schutzmaßnahmen;

Gesonderte Projektfinanzierung (Salzburger Naturschutzfonds):

- die Kosten für die Beratung vor Ort hinsichtlich der Eignung der Flächen und Sortenwahl;
- Planung der Anlage;
- Projektbegleitenden Seminare

- Nachbetreuung im Rahmen der Bestandssicherung und Anwuchspflege;

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die an der ÖPUL Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Wirtschaftsweise (Interventionen 70-1 bzw. 70-2)“ teilnehmen und Prämienhöhen für Streuobstbestände als „punktförmige Landschaftselemente beziehen, unterliegen diese Bäume einer Erhaltungsverpflichtung. Ausfälle sind im Rahmen dieser Erhaltungsverpflichtung zu ersetzen. Nachpflanzungen sind von einer Förderung der Maßnahmen „Anlage von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen“ ausgeschlossen.

Für den Ausschluss einer Doppelförderung ist ein Nachweis in Form eines Flächenauszeuges (eAMA) zu erbringen.

5.1.8 Pflege von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen

Zielsetzungen

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung und Pflege von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen und Obstbaumreihen, die von Hochstammsorten aufgebaut werden.

Streuobstwiesen, das sind parkartige Bestände mit mehr als 30 Bäume pro ha, verursachen für Landwirt*innen zum einen Kosten für die Pflege und zum anderen entsteht auf den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen ein Ertragsentgang mit zusätzlich erhöhtem Aufwand für die Flächenbewirtschaftung (Kern, 2006; Kapfer, 2006; KTBL, 2005). Diese Aufwände können zum Teil durch die Vermarktung des auf den Streuobstflächen produzierten Obstes kompensiert werden. Wo dies nicht möglich ist, wird der langfristige Erhalt von Streuobstbeständen nur durch eine entsprechende Abgeltung sichergestellt.

28

Gebietskulisse

Der Schwerpunkt liegt in der landesweiten Förderung der Pflege von Hochstamm-Streuobstwiesen und Obstbaumreihen.

Fördervoraussetzungen

Der extensive Charakter der Streuobstwiese muss gegeben sein:

Gefördert werden überwiegend Hochstammbestände;

- Bei Altbeständen müssen ökologisch wertvolle Strukturen, wie bspw. Baumhöhlen, abgestorbene oder absterbende Baumteile sowie Altbäume erhalten werden.
- Der Unterwuchs von Streuobstwiesen und Obstbaumreihen darf nur extensiv genutzt werden. Nachfolge Pflęgetypen fördern niederwüchsige, lückige Vegetation und damit den Insektenreichtum der Streuobstbestände: Maximal zwei Mähnutzungen und lange Zeiträume zwischen erster und zweiter Mahd, gestaffelte Mahd bei mehrmähdigen Beständen oder extensive Beweidung.
- Nutzung des Unterwuchses: der Unterwuchs muss jährlich mindestens einmal genutzt werden; maximal drei Nutzungen pro Jahr sind im Einzelfall zulässig; eine intensive Mähnutzung in Form einer drei oder mehrfachen Nutzung oder die Nutzung in Form einer Futtergraswiese mit Portionsmahd ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig;
- Bei Weidenutzung beträgt die maximale Besatzdichte 0,5 GVE/ha und Jahr (Umrechnung auf den tatsächlichen Weidezeitraum; der jeweils gültige ÖPUL GVE-Schlüssel ist für die Berechnung heranzuziehen);
- Die anrechenbare Fläche bei Baumgruppen wird bis zu den verbundenen äußeren Kronenenden gerechnet;
- Der Mindestbaumbestand von Streuobstwiesen beträgt 30 Bäume/ha. Die anrechenbare Fläche wird bis zu den verbundenen äußeren Kronenenden der äußersten Bäume gerechnet;
- Der Baumabstand in der Baumreihe darf max. 30 m betragen;

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestbaumzahl: jeweils 10
- Nachpflanzungen nur mit Hochstammsorten
- Naturschutzfachliches Einvernehmen ist erforderlich;

- kein Einsatz von Pestiziden (chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, Insektizide); kein Handelsdüngereinsatz, kein Flüssigdünger (Gülle, Jauche) oder Klärschlammkompost;
- Verzicht auf Rindensäuberung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; die Verwendung von Leimringen ist zulässig.
- Düngung: Höchstens eine Gabe Stallmist oder betriebseigenen Kompost pro Baum und Jahr. Die gelegentliche Düngung der Baumscheiben mit Kompost oder gut verrottetem Stallmist fördert die Vitalität des Baumbestandes.
- Erhaltung ökologisch bedeutender Strukturen, wie Nassstellen, etc.;
- Bei Neuanlage oder Nachpflanzung: Baumpflege in Form des Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnittes
- Bei Ausfällen Ergänzungs- und Nachpflanzungen;

Prämienhöhe:

Die Prämienhöhenberechnung orientiert sich an der Streuobstprämienkalkulation der Maßnahme UBB im ÖPUL 2023, allerdings korrigiert durch die für die Salzburger Naturschutzmaßnahmen gerundeten Arbeitskosten von € 20/Akh (anstelle von € 17,36/Akh im ÖPUL 2023). Berücksichtigt wurde der mit dem Erhalt von Streuobstbeständen in Verbindung stehende Aufwand (erhöhter Bewirtschaftungsaufwand auf angrenzenden Flächen, Nachpflanzkosten, Baumpflege) sowie der Ertragsverlust im Umkreis der Bäume. Die Prämienhöhe bezieht sich jeweils auf einen Baum, kalkuliert mit 100 m².

je Stamm (ab 10 cm Brusthöhendurchmesser bzw. ab dem 5. Jahr nach der Anlage): € 16,40*

**Prämienzahlungen über € 450 je Hektar und Jahr werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L352 vom 24.12.2013) gewährt.*

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Wirtschaftsweise (Interventionen 70-1 bzw. 70-2)“ teilnehmen und den Zuschlag für Landschaftselemente-Streuobstbäume in Anspruch nehmen, sind der kalkulierte Aufwand und Ertragsentgang sowie die Pflegekosten bereits abgegolten. Diesen Betrieben kann die Pflegeprämie für Streuobstbestände daher nicht gewährt werden, da ansonsten eine Doppelförderung vorliegen würde. Für den Ausschluss einer Doppelförderung ist ein Nachweis in Form eines Flächenauszeuges (eAMA) zu erbringen.

5.1.9 Anlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen

Zielsetzung

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, neue Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Diese Förderung soll einen Anreiz bieten, die Vielfalt von Natur und Landschaft zu erhöhen. Vorhaben können in dieser Maßnahme dann gefördert werden, wenn sie einen entsprechenden ökologischen Mehrwert für die Natur oder eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirken.

Gebietskulisse

Die Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen wird im Rahmen der Umsetzung von Landschaftspflege- und Managementplänen sowie im Zuge von Vernetzungsprojekten gefördert. Darüber hinaus können Einzelanlagen in strukturarmen Landschaftsräumen unter 1.200 m Seehöhe unterstützt werden, sofern sie einen entsprechenden ökologischen Mehrwert für den Naturhaushalt oder eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirken. Förderbar ist die Anlage von Hecken, die als Korridorbiotope für geschützte Tierarten relevant sind.

Fördervoraussetzungen

Nachfolgende Gestaltungsgrundsätze sind verpflichtend umzusetzen:

- Grundlage für die Durchführung der Anlage bildet ein mit der Förderstelle abgestimmter Pflanzplan. Dieser legt den Heckentyp fest und definiert wo und welche Baum- und Straucharten gepflanzt werden.
- Die Bepflanzung muss zeilenförmig bei einer Mindestlänge von 50 m erfolgen. Unterschreiten dieser Mindestlänge ist nur zum Lückenschluss bestehender Heckenverbundsysteme zulässig. Durch einen mindestens zwei- bereichsweise dreireihigen (mehrreihigen) Aufbau ergibt sich eine variable Breite der Hecke.
- Der Hecke ist ein mind. drei Meter breiter extensiv zu pflegender Krautsaum vorzulagern. Die Anlage des Krautsaumes muss mit autochthonem regionalen Wiesensaatgut (Regiosaatgut „Wild und Kultiviert“, regionale Saummischung) erfolgen.
- Die Heckenanlage soll sich harmonisch in die Landschaft einfügen, die Linienführung ist dem natürlichen Gelände anzupassen. Geometrische Strukturen sind zu vermeiden. Die Hecke soll Lücken und Einbuchtungen aufweisen und die Breite soll variieren.
- Die Hecke ist aus heimischen, standortgerechten Gehölzen aufzubauen. Dafür ist, sofern verfügbar, verpflichtend Pflanzmaterial der regionalen Gehölzvermehrung Salzburg (RGV-Salzburg) zu verwenden. Ziel ist eine stufig aufgebaute Hecke. Ausschlagfähiges Pflanzmaterial ist zu bevorzugen.
- Die Neuanlage von Hecken soll vorzugsweise dem Anschluss an bestehende Strukturen (Weiterführung/Ausbau von Heckenverbundsystemen einschließlich Waldrändern) bzw. dem Lückenschluss in Heckensystemen dienen.
- Bei Unterschreitung des Grenzabstandes zu Nachbargrundstücken von 10 m, ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden GrundeigentümerIn einzuholen.

Schutz der Neupflanzung und Anwachspflege:

- Werden an die Neupflanzung angrenzende Flächen beweidet werden oder wenn Wildverbiss zu erwarten sind, dann ist in den ersten Jahren ein wilddichter Schutzzaun zu errichten. Für den Schutz von Einzelpflanzen ist ein Einzelstammschutz vorzusehen.
- In den ersten Jahren ist eine Anwuchspflege in Form von regelmäßigem Ausmähen der Bäume und Sträucher sicherzustellen. Bei Bedarf müssen die Sträucher in den ersten drei Jahren jährlich zurückgeschnitten werden, um das Wachstum anzuregen. Daran schließt je nach Heckentyp eine Folgepflege an.
- Die Pflege der Hecke hat so zu erfolgen, dass keine großen dauerhaften Lücken (über eine Vegetationsperiode hinaus) entstehen. Kleine temporäre Lücken sind unbedenklich, da sich diese rasch schließen.
- Pflege des Kraussaums: Der Kraussaum ist extensiv zu bewirtschaften.
 - Keine Düngung und kein Pestizideinsatz;
 - im Ansaatjahr ist ein Schröpf- bzw. Säuberungsschritt zulässig.
 - Ab dem 2. Bestandsjahr: Hochsommermahd ab 1.7. oder frühestens mit der zweiten Mahd bzw. periodische Entbuschung bzw. Mahd - zweimal in fünf Jahren);
 - Entfernung von aufkommenden Neophyten

31

Prämienhöhe

Gefördert werden bis zu 100 % der Kosten für die Neuanlage ökologisch-funktionaler Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie der Arbeits- und Materialaufwand.

Bei Gehölzneuanlagen entlang von Grundstücksgrenzen ist bei einem Pflanzabstand zum Nachbargrundstück unter 10 m das schriftliche Einverständnis mit dem Grundstücksnachbarn nachzuweisen. Ab einem Abstand von 10 m von der Grundstücksgrenze kann keine Abgeltung für die Beschattung und Wurzeleinwirkung angrenzender landwirtschaftlicher Grundflächen beantragt werden.

Für die Kostenanerkennung sind die Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Förderstelle abzustimmen.

Abgeltung für die Grundinanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen:

Als Basis einer Abgeltung wird von einem Nutzungsentgang von € 1.500/ha und Jahr für beste Böden ausgegangen, wovon bei Böden mit Bodenklimazahlen unter 40 Abschläge gemacht werden.

Anwachsprämie:

Abgeltung für den Aufwand bis zur Sicherung des Bestandes für die Dauer von fünf Jahren € 1.500/ha und Jahr

Abgeltung für die Beschattung und Wurzeleinwirkung angrenzender landwirtschaftlicher Grundflächen bei der Neuanlage von Hecken:

- als Richtwert für zu der errichtenden Hecke angrenzenden landwirtschaftlichen Grundflächen € 0,15 pro lfm und Jahr

Bei der Neuanlage von ökologisch funktionalen Waldrändern können die ertragsmindernden Einflüsse einer Beschattung und Wurzeleinwirkung auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht abgegolten werden.

Auszahlungsmodalitäten:

Die berechneten Beträge für die Grundinanspruchnahme sowie für Beschattung und Wurzeleinwirkung werden mit dem Faktor 25 kapitalisiert, der Betrag für die Anwachsprämie mit dem Faktor 5. Von dem so errechneten Gesamtbetrag werden dem Förderungswerber 50 % bei Beginn der Laufzeit des Förderungsvertrages, die restlichen 50 % nach Sicherstellung des dauernden Bestandes, also grundsätzlich nach fünf Jahren ausbezahlt.

Weiterführende Informationen: Mit der Auszahlung dieser restlichen 50 % beginnt bei Hecken der gesetzliche Schutz nach § 26 Naturschutzgesetz 1999 i.d.g.F., d. h. eine Entfernung der Hecke ist nur mehr in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde über ein Anzeigeverfahren möglich. Neu angelegte Waldränder unterliegen nach der zweiten Teilzahlung dem gesetzlichen Schutz nach § 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. In Abhängigkeit von der Flächengröße ist die geplante Rodung der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen bzw. um Bewilligung anzusuchen.

5.1.10 Pflegeprämie für Hecken und Feldgehölze

Zielsetzung

Arten- und strukturreiche Hecken und Feldgehölze mit umgebenden Kraut- und Wiesensäumen sind wichtige Vernetzungsstrukturen und Rückzugslebensräume für eine Vielzahl an Arten. Sie tragen maßgeblich zur biologischen und landschaftlichen Vielfalt von Kulturlandschaften bei.

Die naturschutzorientierte und bestandserhaltende Pflege fördert u.a. Tierarten, die Gehölzstrukturen der freien Landschaft als Lebensraum nutzen. Der eingeschränkte Pflegzeitraum von 1. September bis 19. Februar berücksichtigt die Reproduktionszeit (Brut- und Nistzeiten, Jungenaufzucht) der meisten Tierarten. Somit können Vögel ungestört brüten und Baumbewohner wie Eichhörnchen oder Baumratter ihre Jungen großziehen. Auch Insekten profitieren von der Regelung. Hummeln, Bienen oder Schmetterlinge finden im Frühling und Sommer damit mehr nektarreiche Blüten vor.

Die Pflegeprämie wird vorrangig in schwach strukturierten Gebieten gewährt, in denen eine ökologische Vernetzung aus Sicht des Naturschutzes erforderlich ist.

Gefördert wird die bestandserhaltende Pflege von naturnahen, struktur- und artenreichen Hecken und Flurgehölzen. In Betracht kommen insbesondere Hecken und Flurgehölze die an landwirtschaftlich genutzte Flächen oder an Gewässer angrenzen.

Gebietskulisse

Die Pflege von Hecken und Feldgehölze wird landesweit gefördert. Ein Schwerpunkt liegt in der Pflege von Gehölzstrukturen, die für eine ökologische Vernetzung in schwach strukturierten Gebieten aus Sicht des Naturschutzes erforderlich sind.

Fördervoraussetzungen

- Der dauernde Bestand der Hecke/des Feldgehölzes muss gesichert sein (bei Neuanlage mindestens 5 Jahre Bestand, Schutz nach § 26 NSchG 1999).
- Hecken und Feldgehölze aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen;
- Einzäunung der Hecke/des Feldgehölzes bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit;
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich der Hecke sowie in einem Abstand von mind. 2 m gemessen ab Stock;
- Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von mind. 2 m gemessen ab Stock; extensive Nutzung:
 - Erste Mahd des Krautsaums ab 1.7. oder frühestens mit der zweiten Mahd,
 - mind. jedoch zweimal in fünf Jahren Mahd bzw. Entbuschung;
- Art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke/des Feldgehölzes; sofern nicht gesondert vereinbart:
 - alle 3 Jahre Rückschnitt und
 - alle 15 Jahre selektiv oder abschnittsweise Sträucher auf Stock setzen

- ausgewählte Bäume gezielt entfernen (zu dicht stehende Bäume, zu großem Schattenwurf, etc.)
- während der Brut- und Nistzeit im Zeitraum zwischen 20. Februar und 31. August dürfen Hecken und Feldgehölze nicht gepflegt bzw. auf den Stock gesetzt werden (Schnitt- und Fällverbot für Hecken und Bäume gem. GLÖZ 8 Bestimmungen).
- Nachpflanzungen dürfen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen gem. der „Artenliste für Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg“ erfolgen.

Prämienhöhe

Förderbar sind Hecken und Feldgehölze bis zu einer maximalen Breite von 10 m und einer Gesamtfläche von 1 ha. € 1.500/ha

34

Abgrenzung ÖPUL 2023:

Die Heckenpflegeprämie, darf nur für jene Hecken gewährt werden, für die keine Pflegeprämie für Landschaftselemente (LA01-LA04) im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) gewährt wird. Für Hecken und Feldgehölze können ergänzend zu diese Förderung Ausgleichszahlungen im Rahmen der GLÖZ8 Bestimmungen bezogen werden (flächige Landschaftselemente).

5.1.11 Prämienhöhe für die Erhaltung und Pflege von Mutterbeständen für die regionale Gehölzvermehrung

Zielsetzung

Wildwachsende, in ihrem Bestand unverfälschte Hecken und Feldgehölze sind Garanten für eine hohe Artenvielfalt und genetischer Vielfalt. Sie bilden das Ausgangsmaterial für den Aufbau der „Regionalen Gehölzvermehrung“ im Bundesland Salzburg.

Ziel der Fördermaßnahmen ist die Sicherung dieser Mutterbestände für die Saatgutgewinnung durch entsprechende Erhaltungs- und Pflegevereinbarungen. Damit soll das genetische Potential ausgewählter wildlebender Gehölzarten Salzburgs innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes erhalten und durch die Gehölzvermehrung gefördert werden.

35

Gebietskulisse

Auf Grundlage der Regionalgliederung Salzburgs nach Herkunftsregionen (siehe Abb.: 2) erfolgte die Ausweisung von geeigneten Mutterbeständen für die regionale Gehölzvermehrung.

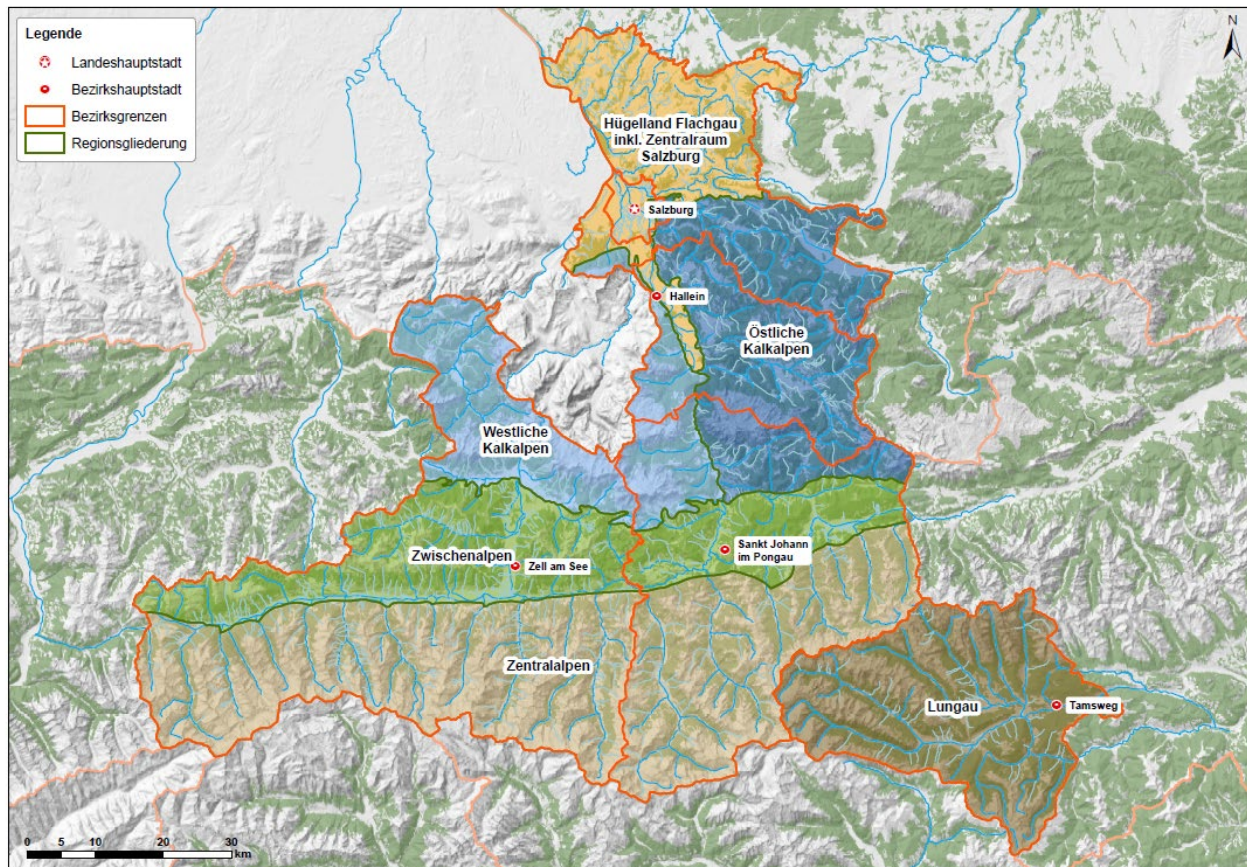


Abb.2: Die sechs Herkunftsregionen Salzburgs:
1 Hügelland Flachgau inkl. Zentralraum Salzburg
2 Östliche Kalkalpen
3 Westliche Kalkalpen
4 Zwischenalpen
5 Zentralalpen
6 Lungau

Fördervoraussetzungen

- Hecken und Feldgehölze sind als Mutterbestände in einem Kataster ausgewiesen;
- Art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke/des Feldgehölzes; die Nutzung bzw. Pflege der Hecke muss vorab mit der Förderstelle abgestimmt werden;
- während der Brut- und Nistzeit im Zeitraum zwischen 20. Februar und 31. August dürfen Hecken und Feldgehölze nicht gepflegt bzw. auf den Stock gesetzt werden (Schnitt- und Fällverbot für Hecken und Bäume gem. GLÖZ 8 Bestimmungen).
- Einzäunung der Hecke/des Feldgehölzes bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit;
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich der Hecke sowie in einem Abstand von mind. 2 m gemessen ab Stock;
- Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 2 m gemessen ab Stock; extensive Nutzung:
 - Ersten Mahd des Krautsaums ab 1.7. oder frühestens mit der zweiten Mahd.,
 - mind. jedoch zweimal in fünf Jahren Mahd bzw. Entbuschung;
- Neu- und Nachpflanzungen im Bereich des Mutterbestandes sowie im näheren Umfeld des Mutterbestandes bedürfen der Abstimmung mit der Förderstelle;

Prämienhöhe

Förderbar sind ausgewählte Hecken und Feldgehölze, sogenannte „Mutterbestände“ in den sechs ausgewiesenen Herkunftsregionen Salzburgs. Gefördert werden Gehölzbestände bis zu einer maximalen Breite von 10 m und einer Gesamtfläche von 1 ha. € 1.800,-/ha

Abgrenzung ÖPUL 2023:

Die Heckenpflegeprämie, darf nur für jene Hecken gewährt werden, für die keine Pflegeprämie für Landschaftselemente (LA01-LA04) im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) gewährt wird. Für Hecken und Feldgehölze können ergänzend zu diese Förderung Ausgleichszahlungen im Rahmen der GLÖZ8 Bestimmungen bezogen werden (flächige Landschaftselemente).

Laufzeit: mind. 5 Jahre

Rechtliche Bestimmungen

Hecken zählen zu den Landschaftselementen. Sie erfüllen vielfältige ökologische Funktionen. Nachfolgende Rechtsmaterien enthalten Bestimmungen zur Erhaltung der Landschaftselemente bzw. zum pfleglichen Umgang mit Landschaftselementen.

- Salzburger Naturschutzgesetz NSchG 1999 i.d.g.F.
- Konditionalität 2023-2027 GAP-Strategieplan: GLÖZ 8 - Acker-Bracheflächen / Schutz von Landschaftselementen / Schnittverbot von Hecken und Bäumen GAP 2023

In jeder Rechtsmaterie sind die Verpflichtungen zu Erhaltung und Pflege der Landschaftselemente anders definiert. Daher muss das Thema Landschaftselemente immer auf alle Rechtsmaterien bezogen betrachtet werden. In speziell geschützten Gebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc.) kann es darüber hinaus weitere Einschränkungen geben, die der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen sind.

5.1.12 Pflegeprämie für bachbegleitende Gehölze und Waldränder

Zielsetzung

Gefördert wird die Pflege von naturnahen saumartigen Ufergehölzen an fließenden Gewässern sowie Waldrändern, die für eine ökologische Vernetzung in schwach strukturierten Gebieten aus Sicht des Naturschutzes erforderlich sind.

Gebietskulisse

Die Pflege von Ufergehölzen wird landesweit gefördert. Ein Schwerpunkt liegt in der Pflege von Gehölzstrukturen, die für eine ökologische Vernetzung in schwach strukturierten Gebieten aus Sicht des Naturschutzes erforderlich sind.

37

Fördervoraussetzungen

- Bachbegleitende Gehölze und gestufte Waldränder aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen;
- Art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke/des Feldgehölzes; sofern nicht gesondert vereinbart:
 - alle 3 Jahre Rückschnitt und
 - alle 15 Jahre selektiv oder abschnittsweise Sträucher auf Stock setzen
 - ausgewählte Bäume gezielt entfernen (zu dicht stehende Bäume, zu großer Schattenwurf, etc.)
- während der Brut- und Nistzeit im Zeitraum zwischen 20. Februar und 31. August dürfen Hecken und Feldgehölze nicht gepflegt bzw. auf den Stock gesetzt werden (Schnitt- und Fällverbot für Hecken und Bäume gem. GLÖZ 8 Bestimmungen).
- Nachpflanzungen dürfen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen gem. der „Artenliste geeigneter Gehölze für Heckenpflanzungen im Bundesland Salzburg“ (siehe Anhang 1) erfolgen;
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich des Bachgehölzes sowie in einem Abstand von mind. 2 m gemessen ab Stock (die Abstandsregeln des Aktionsprogramms Nitrat sind zu beachten);
- Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 2 m gemessen ab Stock; extensive Nutzung:
 - Ersten Mahd des Krautsaums ab 1.7. oder frühestens mit der zweiten Mahd,
 - mind. jedoch zweimal in fünf Jahren Mahd bzw. Entbuschung;

Prämienhöhe

Förderbar sind Gehölzstreifen beiderseits des Gewässers von jeweils max. 10 m Breite und einer Gesamtfläche von max. 1 ha. € 1.500/ha

Abgrenzung ÖPUL 2023:

Die Pflegeprämie, darf nur für jene Hecken gewährt werden, für die keine Pflegeprämie für Landschaftselemente (LA01-LA04) im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) gewährt wird. Für Hecken und Feldgehölze können ergänzend zu diese Förderung Ausgleichszahlungen im Rahmen der GLÖZ8 Bestimmungen bezogen werden (flächige Landschaftselemente).

Laufzeit: mind. 5 Jahre

5.1.13 Regionales Wildblumensaatgut - Wild und kultiviert - regionale Vielfalt säen.

5.1.13.1 Bereitstellung von Spenderflächen für die Gewinnung von regionalem, gebietseigenem Wiesensaatgut

Zielsetzung

Das Ausbürsten von Samen ist eine schonende Methode, um Gräser- und Blütenstaudensamen aus Wildbeständen zu gewinnen. Dabei werden die Samen von rotierenden Bürsten abgestreift und aufgefangen.

38

Ziel der Maßnahmen ist die Förderung der regionalen genetischen Vielfalt heimischer Wiesen. Bei der Neuanlage artenreiche Wiesen wird anstelle von Standardsaatgut regional gewonnenes Wiesensaatgut aus Wildbeständen aus nahe gelegenen Flächen auf der Empfängerfläche ausgebracht.

Gebietskulisse

Die Prämienhöhe wird landesweit für die Erhaltung und Pflege von Saatgut Spenderflächen angeboten. Die Auswahl geeigneter Spenderflächen erfolgt durch die Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe.

Fördervoraussetzungen

Wiesenbestände eignen sich nur dann als Spenderflächen, wenn es sich um mindestens 50-jährige Altbestände artenreicher Wiesen handelt, die frei von Über- und Nachsaaten mit Handelssaatgut sind und eine Mindestgröße von 2.000 m² aufweisen.

Die Beerntung der Wiesenbestände ist erst nach dem Erreichen der phänologischen Wiesenreife möglich. Der optimale Reifezeitpunkt für die Beerntung der charakteristischen Wiesengräser und Wildblumen, die sogenannte Teigreife, wird frühestens 14 bis 21 Tage nach dem traditionellen Mähtermin ökologisch wertvoller Wiesenlebensräume erreicht. Damit kann die Beerntung i.d.R. erst 42 Tage nach dem Ähren-Rispenschieben durchgeführt werden. Diese zusätzliche Verzögerung des Mähtermins wird mit der Prämienhöhe gesondert abgegolten.

Um eine Artenverarmung der Spenderfläche zu vermeiden, erfolgt die Beerntung in der Regel nicht jährlich, sondern maximal zwei Mal in drei Jahren. Die Auswahl der Spenderflächen erfolgt jährlich in Zuge der Erstellung des sg. Erntekalenders. Auf ausgewählten Spenderflächen erfolgt ein Monitoring zur Kontrolle der Bestandsentwicklung. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Prämienhöhe

Die Prämienhöhen für die Bereitstellung von Flächen für die Saatgutgewinnung berücksichtigen den entstehenden zusätzlicher organisatorischer Arbeitsaufwand durch die Koordination mit der Naturschutzabteilung bzw. dem Partnerbetrieb, den Ertragsentgang (verzögerter Schnittzeitpunkt um weitere 14 Tage im Vergleich zur traditionellen Wiesenmahd im Rahmen der Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL sowie dem Ertragsentgang durch das Befahren der Fläche bei der Besammlung) und zum anderen durch einen etwaigen erhöhten Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung durch das Befahren der Flächen.

Spenderflächen < 0,4 ha:	pauschal € 120
Spenderfläche 0,4-0,6 ha:	pauschal € 160
Spenderflächen > 0,6 ha:	€ 270/ha

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die Prämienhöhe kann prinzipiell als Zuschlag zu ÖPUL-Naturschutz (NAT)-Flächen sowie auch in Kombination mit anderen ÖPUL Maßnahmen gewährt werden. Eine Kombination auf ÖPUL Naturschutz-Flächen mit den Auflagen GL01 bis GL03 (Zuschlag Schnittzeitpunktverzögerung) ist möglich, indem die im Rahmen des ÖPUL gewährten Auflagenbausteine kalkulatorisch in Abzug gebracht werden (GL04 minus GL03).

Laufzeit: mind. 5 Jahre

5.1.14 Sonderförderungen in Europaschutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

5.1.14.1 Schutzgutzuschlag für sensibles Dauergrünland

Umsetzung des „Guten Erhaltungszustandes“ von Grünland-Schutzgutflächen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG

Zielsetzung

40

Durch diese Förderung soll die Akzeptanz von Förderungsverträgen in Europaschutzgebieten zur Erreichung des „Guten Erhaltungszustandes“ von extensiven Grünland- Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG erhöht und die Umsetzung der Empfehlungen der Managementpläne verbessert werden. Die Prämienhöhe wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die gemäß den Empfehlungen des Managementplans bzw. Bewirtschaftungsplanes bewirtschaften und über die Pflege hinausgehende schutzgutspezifische Leistungen erbringen.

Der Schutzgutzuschlag wird, mit Ausnahmen der Auflage HG01 der Naturschutzmaßnahmen (NAT), ergänzend zu den Ausgleichszahlungen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL 2023) oder sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen gewährt, die eine schutzgutkonforme Bewirtschaftung sicherstellen.

Gebietskulisse

- Bewirtschafter*innen von repräsentatives Vorkommen des Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“ (LRT 6520) der Fauna-Flora Habitatrictlinie in Europaschutzgebieten

Fördervoraussetzungen

- Pflege aller Schutzgutflächen des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Europaschutzgebietsverordnung bzw. in Übereinstimmung mit den Zielen und Maßnahmenempfehlungen des Managementplanes für das betreffende Gebiet. Ausgenommen von dieser Mindestbewirtschaftung sind Flächen, zu denen gesonderte Vereinbarungen mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter abgeschlossen wurden.
- Unterlassen aller Bewirtschaftungsschritte, die nicht als bewilligungsfrei eingestuft wurden (Schlägen oder Mulchen, Meliorationen, etc).
- Umsetzung der Maßnahmen gemäß dem für das Gebiet vorliegenden Managementplan;
- Sachgerechte Verwendung oder Entsorgung des Aufwuchses;

Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird für landwirtschaftlich genutzter Flächen des Lebensraumtyps der Kategorien 6520 Berg-Mähwiesen gewährt. Als Basis für die Ermittlung der förderfähigen Fläche dienen unter anderem die Abgrenzung der Lebensraumtypen durch die Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung, aktuelle Luftbilder bzw. Satellitenbilder aber auch die Abgrenzung der Heimgutreferenz durch die Agrarmarkt Austria. Allfällige Mittel des Bundes oder der EU aus aktuellen oder künftigen Förderprogrammen für die genannten Maßnahmen (insbesondere der sg. „Schutzgutzuschlag“ HGO1 der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme) sind auf diese Landesmittel anzurechnen und in Abzug zu bringen.

€ 360/ha

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die Prämienhöhe kann prinzipiell als Zuschlag zu ÖPUL-Naturschutz (NAT)-Flächen sowie auch in Kombination mit anderen ÖPUL-Maßnahmen gewährt werden. Bei Kombination mit der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) wird die Auflage HG01 prämienäßig in Abzug gebracht.

Laufzeit: mind. 5 Jahre bzw. angepasst an den jeweilige ÖPUL Verpflichtungszeitraum

5.2 Biodiversitätsförderung auf Almen

Die Salzburger Kulturlandschaft zeichnet sich durch einen besonders hohen Anteil an Almgebieten aus. Auf mehr als 25 % der Landesfläche werden über 1.800 Almen aktiv bewirtschaftet. Rund 42%, das sind über 760 Almen, haben Flächenanteile an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Allen voran strukturreiche und standortangepasst bewirtschaftete Almen haben eine hohe Bedeutung für den Naturschutz und die Biodiversität. Sie beherbergen eine enorme Vielfalt an Lebensräumen und Arten, was die Almregion zu einem Hotspot der biologischen Vielfalt macht.

42

Die Ergebnisse der programmbegleitenden Evaluierung des Agrarumweltprogrammes 2014-2020 (ÖPUL 2015) haben gezeigt, dass aufgrund der Rahmenbedingung der Maßnahmen Alpung und Behirtung und der daraus resultierenden eingeschränkten Möglichkeiten der Auflagengestaltung das grundsätzlich hohe Biodiversitätspotenzial auf Almen nur sehr unvollständig ausgeschöpft werden kann. Die ausschlaggebenden Gründe dafür sind die unspezifischen Auflagen und die nicht ausreichend mögliche Prämienhöhengestaltung zur Besatzdichte, zur Düngung und zur Zufütterung. Darüber hinaus enthält die Maßnahme Alpung und Behirtung keine Möglichkeit, den Umgang mit besonders sensiblen Lebensräumen und Almen zu steuern.

Der Nationale GAP-Strategieplan ermöglichte eine inhaltliche Weiterentwicklung des Naturschutzplanes auf der Alm auf Basis eines ergebnisorientierten Ansatzes (ergebnisorientierter optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm).

5.2.1 Naturschutz auf der Alm

Zielsetzung/Wirkungsziel

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Entwicklung standortangepasst bewirtschafteter Almen mit einer hohen Struktur- und Lebensraumvielfalt.

Im Zuge der Begutachtung werden Handlungsfelder erhoben die im Rahmen des Dünge-, Weide sowie Biotopmanagementplanes Festlegungen zur Erreichen des Zielzustandes definiert. Alle Auflagen werden planmäßig verortet.

Die Förderung wird als optionaler Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ der ÖPUL-Maßnahmen „Almwirtschaft“ angeboten und als nationales Top-up in den Übergangsjahren der Programmperioden des ÖPUL ab 2026 gewährt. Es werden alle Feldstücke der betreffenden Alm in die Planung mit einbezogen. Die Details werden in einer eigenen Projektbestätigung festgelegt. Damit wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung naturschutzfachlich besonders wertvoller Almlbensräume (z.B. Kalkmagerrasen, Bergmähwiesen, etc.) sichergestellt. Unterstützt wird dabei auch die „Auszäunung“ von Hoch-, Niedermooren und Quellfluren sowie die gezielte Beweidung durch Schafe und Ziegen, um Zwergsträucher und Büsche zurückzudrängen. Für einen größtmöglichen Biodiversitätseffekt, ist im Rahmen des Top-ups eine 4-stündige Weiterbildungsverpflichtung, die die naturschutzorientierte Almbewirtschaftung zum Thema hat, verpflichtend.

Gebietskulisse

Förderfähig sind Almen im Bundesland Salzburg mit Flächenanteilen an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (in Summe über 760 Almen).

Fördervoraussetzungen

- Teilnahme mit allen Feldstücken einer Alm und Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage der unten angeführten festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, wobei eine Festlegung für die Themen Weidemanagement, Düngemanagement sowie Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen möglich ist.

- Auftrieb von max. 1,5 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer insgesamt Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
- Vollständiger Verzicht auf organische oder mineralische Düngemittel in Mooren, Feuchtflächen, Kalk- und Silikatmagerrasen, mit Ausnahme von Borstgrasrasen.
- Es dürfen keine Geländekorrekturen oder Neuentwässerungen stattfinden. Bestehende Drainagen dürfen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Länder ertüchtigt werden.
- Tränkestellen dürfen nicht in Feuchtflächen oder Quellfluren errichtet werden.
- Bis spätestens 31.12.2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirtin/Hirte oder Almbewirtschafterin/Almbewirtschafter) in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit einer naturschutzorientierten und biodiversitätsfördernden Almbewirtschaftung stehen. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Prämienhöhe

Optionaler Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“, Basisprämie € 5/pro ha Futterfläche

Die Prämienhöhengewährung erfolgt für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.

Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement werden gemäß den nachfolgenden Auflagen gefördert.

Naturschutzorientiertes Weidemanagement laut Weideplan:

Es wird die jährliche Zäunung für die gezielte Lenkung der Beweidung auf vorab definierten und im Luftbild verorteten Flächen gefördert. Ziel ist der Erhalt und die Erhöhung der Arten- und Lebensraumvielfalt. Wie zum Beispiel die gezielte Beweidung klar abgegrenzter Borstgrasrasen um die Artenvielfalt zu erhöhen oder die gezielte Beweidung mit Ziegen oder Schafen zur Einschränkung der Verheidung und Verbuschung. Ein weiteres Beispiel ist die temporäre Auszäunung sensibler Flächen wie Niedermoore, Hochmoore, Quellfluren und Erosionsflächen. Gefördert wird das jährliche Auf- und Ablegen der Koppelzäune zu festgelegten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.

Code	Auflagentitel	Euro/ha
NAW1	Aufwand gering (über 1 bis 5% der Futterfläche)	2
NAW2	Aufwand mittel (über 5 bis 20 % der Futterfläche)	8
NAW3	Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	25

Naturschutzorientiertes Düngemanagement gemäß Düngeplan:

Es wird die gezielte Ausbringung von anfallendem Dünger sowie sonstigen zulässigen Düngemittel auf definierten Flächen in definierten Mengen nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen gefördert. Auf der Alm anfallender Dünger sowie sonstige zulässige Düngemittel müssen gemäß festgelegtem Düngeplan ausgebracht werden. Der Düngeplan regelt die mengen- und flächenmäßige Verteilung des Düngers auf den Almflächen.

Code	Auflagentitel	Euro/ha
------	---------------	---------

NAD ₁	Aufwand gering (über 1 bis 5% der Futterfläche)	2
NAD ₂	Aufwand mittel (über 5 bis 20 % der Futterfläche)	4
NAD ₃	Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	10

Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen gemäß Pflegeplan

Es wird die gezielte Pflege von arten- oder strukturreichen Lebensräumen gefördert. Dabei sollen durch gezielte, kleinflächige Schwendmaßnahmen mosaikartig verzahnte Lebensräume entwickelt oder erhalten werden, Lärchweiden und Tratten werden durch gezielte Förderung einzelner junger Bäume und dem Aufräumen von Ästen erhalten. Durch Entsteinen und die Anlage von Lesesteinhaufen, -wällen oder -mauern sowie die gezielte Pflegemahd werden naturschutzfachlich hochwertige Almweiden erhalten bzw. entwickelt. Wertvolle Einzelgehölze* und Gehölzgruppen sollen durch gezielte Pflege erhalten und entwickelt werden.

44

Code	Auflagentitel	Euro/ha
NAB ₁	Aufwand gering (über 1 bis 5% der Futterfläche)	4
NAB ₂	Aufwand mittel (über 5 bis 20 % der Futterfläche)	15
NAB ₃	Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	40

* Dabei werden Einzelgehölze mit 100 m² angerechnet.

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die Prämienhöhe wird als optionaler Zuschlag der ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (70-12) angeboten. Eine Kombination mit der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (NAT) ist nicht möglich. Ab dem Jahr 2026 wird die Förderung als nationales Top-up zur ÖPUL-Maßnahmen „Almwirtschaft“ angeboten.

Laufzeit: 6, 5 bzw. mind. 4 Jahre (letzter Neueinstieg im ÖPUL 2025, danach nationale Top-up)

5.3 Biodiversitätsförderungen auf Ackerflächen

5.3.1 Förderung von Ackerbegleitarten

Ackerbegleitarten sind seit Beginn des Ackerbaus Teil unserer Kulturlandschaft. Die meist einjährigen Arten sind an die regelmäßige Bodenbearbeitung und Pflege der Kulturen angepasst. Mit der Etablierung von Zuchtsorten und der Professionalisierung der Saatgutreinigung sind viele einst verbreitete Ackerbegleitarten schrittweise aus unserer Kulturlandschaft verschwunden. Mit dem vermehrten Einsatz von Herbiziden seit den 1960er Jahren nahm ihr Bestand rapide ab. Auch im biologischen Landbau haben Ackerbegleitarten durch Untersaaten und intensive Bodenbearbeitung ungünstige Lebensbedingungen.

Der Ackerbau spielt im Bundesland Salzburg nur eine untergeordnete Rolle und man findet selbst im Lungau kaum gefährdete Ackerwildpflanzen. Die Fördermaßnahmen zielen daher auf weniger häufige, großräumig rückläufige Arten ab, die wenig ertragsrelevant sind und die für Mensch und Blütenbesucher besonders attraktiv sind.

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Ackerwildkrautarten auf extensiven Ackerstandorten durch gezieltes Einbringen von autochthonem Saatgut oder durch Reaktivierung des noch vorhandenen Samenvorrates und Förderung durch eine angepasste Bewirtschaftung.

Lokale oder regionale Samenbanken Reaktivieren

Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die heimische Ackerwildkrautflora zu fördern. Ausschlaggebend für die Herangehensweise sind die Rahmenbedingungen der potentiell zu fördernden Fläche. Äcker, auf denen die Ackerbegleitflora langjährig durch gezielte Maßnahmen (Herbizideinsatz, Untersaaten, Hackfruchtanbau, etc.) zurückgedrängt wurden, enthalten in der Regel fast keine Ackerunkräuter. Der Samenvorrat der Ackerwildkräuter ist dementsprechend meist nicht mehr vorhanden. Weiters ausschlaggebend ist die Nährstoffversorgung der geplanten Förderfläche. Extensive Ackerstandorte mit geringer Nährstoffversorgung bieten gute Voraussetzungen für die Wiederetablierung einer artenreichen Ackerbegleitflora im Rahmen der „Produktionsintegrierten Förderung“.

5.3.2 Produktionsintegrierte Förderung regionaler Ackerwildkrautarten des Lungaus und Flachgaus

Zielsetzung

Ziel der Maßnahme ist die produktionsintegrierte Förderung der autochthonen Ackerwildkrautflora des Lungaus und Flachgaus auf Flächen ohne Samenvorrat (Variante 1) oder mit Samenvorrat an Ackerwildkrautarten (Variante 2).

Produktionsintegriert bedeutet bei Variante 1, dass in den Getreidekulturen autochthone Ackerwildkräuter mit eingesät werden. Bei Variante 2 wird das vorhandene Diasporenpotential durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen aktiviert. Die Umsetzung der Maßnahmen kann streifenweise, oder flächig geschehen. Der Streifen in der Kultur kann rotieren.

46

Gebietskulisse

Die Prämienhöhe wird vorrangig im Lungau für die Förderung weniger häufiger, großräumig rückläufiger Ackerbegleitarten, wie Gewöhnlicher Erdrauch, Bunter Hohlzahn, Acker-Stiefmütterchen, Acker-Ochsenszunge, Kornblume, Sonnenwend-Wolfsmilch, Finkensame oder Rapunzel-Glockenblume angeboten. Es handelt sich dabei um Arten, die wenig ertragsrelevant und die für Mensch und Blütenbesucher besonders attraktiv sind.

Fördervoraussetzungen

- Einsaat von autochthonem Saatgut (bei Variante 1)
- Reduktion der Saatgutmenge/Saatgutdichte-Reduktion auf 50-70%
- Herbizidverzicht
- Verzicht auf Kalkung
- Verzicht auf Untersaat
- Kein Striegeln und Hacken während der Wachstumsphase der Ackerbegleit-Zielarten
- Düngeverzicht in den beiden ersten Jahren sowie in weiterer Folge Reduktion der Düngung auf eine Erhaltungsdüngung
- Angepasste Fruchtfolge, vorzugsweise Anbau von Wintergetreidesorten (mind. 50% Getreide)
- Verzögerter Stoppelumbruch nach der Ernte (kurz vor Neubestellung des Wintergetreides)
- Reduktion des Leguminosenanbaus für die Stickstoffbindung

Die Maßnahmen des extensiven Anbaus mit Reduktion der Saatkichte muss zumindest auf einem Drittel des Schlages umgesetzt werden und kann auch streifenweise erfolgen. Sie setzt voraus, dass auf dem Schlag keine Problemunkräuter vorkommen.

Prämienhöhe:

Die Prämienhöhe für Ackerwildkrautflächen setzt sich ausfolgenden Maßnahmen zusammen:

- Düngeverzicht (AC03): nur Festmistdüngung erlaubt
- Stoppelacker (AE01): Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.11. bei Getreide bzw. nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume, beginnend im Jahr \$, danach jedes 2. Jahr

- Saatstärkenreduktion (AF01): Reduktion der Saatstärke bei Getreide, doppelter Reihenabstand im Vergleich zum Standard, mind. 3x Getreideanbau im Verpflichtungszeitraum

Zusätzlich zu den Prämienhöhen der ÖPUL-Naturschutzauflagen wird ein erhöhter organisatorischer Arbeitsaufwand (für die Anlage der Flächen, Beobachtungen, etc.) abgegolten.

€ 304

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die im ÖPUL 14-20 angebotenen Maßnahmen „Stoppelacker“ (AE01) sowie „Saatstärkenreduktion“ (AF01) werden im ÖPUL 2023 nicht mehr angeboten. Daher kann die Prämienhöhe für „Ackerwildkrautflächen“ als Landesprämie in Salzburg auch als Zuschlag zu WF-Flächen, auf denen Kalkulationen von Naturschutzprämien in Salzburg die Maßnahme AC03 nicht vergeben ist, ausbezahlt werden. Eine Kombination mit den ÖPUL-Maßnahme UBB/Bio ist möglich. Der Zuschlag zu WF-Ackerprämie (ohne der Auflage AC03) kann nur unter Einhaltung der im ÖPUL14-20 angeführten Kombinationsregeln gewährt werden.

47

Laufzeit:

Um den Samenvorrat im Boden zu erhöhen beträgt der Verpflichtungszeitraum 5 Jahre.

5.3.3 Spezielle Artenschutzmaßnahmen am Acker

Unter den heimischen Kulturvogelarten sind die Feldvögel der Ackerlandschaft besonders gefährdet und in ihrer Brutphase im hohen Maße von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Der Rückgang der Ackernutzung im Bundesland Salzburg (2000-2018 -23%) ist ein weiterer Gefährdungsfaktor.

5.3.3.1 Anlage von Lerchenfenstern

Zielsetzung

Die Maßnahme fördert die Anlage von kleinen Bracheflächen in Ackerkulturen, sogenannte Lerchenfenster, durch kurzes Aussetzen der Sämaschine. Lerchenfenster können im Herbst beim Anbau des Wintergetreides oder auch bei Frühjahrskulturen (Sommergetreide) angelegt werden.

Die kleinen Freiflächen in den Ackerkulturen dienen den Feldlerchen als Anflugschneise. Im Randbereich legen die Bodenbrüter gerne ihre Nester an. Bereits zwei Lerchenfenster pro Hektar mit jeweils ca. 20 m² bieten gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brut und Jungenaufzucht.

Gebietskulisse:

Die Prämienhöhe wird schwerpunktmäßig in den Schwerpunktgebieten des Vogelschutzes angeboten.

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum, oder Anbau später Maissorten (Wachsmais)

- 2 Lerchenfenster pro ha: bei Wintergetreide kein Ausbringen von Saatgut auf einer Fläche von mindestens ca. 2x20 m² pro ha
- Min. 25 m Abstand zum Feldrand
- Mind. 50 m Abstand zu Gehölzen und Hecken um Störungen und Beutegreiferdruck zu minimieren
- Bei der Folgebewirtschaftung Fahrgassen mit maximalen Abstand zum Lerchenfenster wählen

Prämienhöhenhöhe:

€ 60/ha

48

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Die im ÖPUL 14-20 angebotene Maßnahme AD06 „Anlage von Feldlerchenfenster“ wird im ÖPUL 2023 nicht mehr angeboten und kann daher grundsätzlich als Landesprämie in Salzburg ausbezahlt werden. Eine Kombination mit der ÖPUL-Maßnahme UBB ist möglich, ein Zuschlag zu WF-Ackerprämie kann nur unter Einhaltung der im ÖPUL 2023 angeführten Kombinationsregeln gewährt werden.

Weitere Informationen:

- Broschüre Unser Feldlerche ...es tut sich was!
- Merkblatt: Ein Feldlerchenfenster anlegen

5.4 Biodiversitätsförderung durch Wiederherstellung von Lebensräumen auf Grünland und Ackerflächen

5.4.1 Anlage von Wiesen, Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen mit regionalem, gebietseigenem Saatgut

5.4.1.1 Anlage von gefährdeten Wiesenlebensräumen und Weiderasen sowie von Blühstreifen im Intensivgrünland

Zielsetzung

Die Fördermaßnahmen wird landesweit zur Förderung der Neuanlage von artenreichen Extensivwiesen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandstandorten angeboten. Entwicklungsziel ist, in der Abhängigkeit von der Höhenlage, die Etablierung stabiler Bestände artenreicher Flachland-Mähwiesen oder montaner Bergmähwiesen.

Anwendungsgebiet:

Die Prämienhöhe wird schwerpunktmäßig im Rahmen von Vernetzungsprojekten sowie landesweit zur Biodiversitätsförderung in Regionen mit geringer Lebensraumausstattung angeboten. Dabei ist auf eine optimale räumliche Verteilung und die Standortwahl zu achten.

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Einsatz von gebietseigenem Wildblumensaatgut aus Wildbeständen (© wildundkultiviert)
- Umsetzung der Saatbettvorbereitung auf Grundlage der Pflegeempfehlungen für den Einsatz von regionalem Wiesensaatgut aus Wildbeständen
- Ansaat zwischen Ende März und Ende Mai bzw. ab Anfang September
- Pflegeschnitte: jedenfalls im Oktober des Ansaatjahres sowie bei Bedarf (Schröfhschnitt)
- kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung in den ersten beiden Jahren nach der Neueinsaat
- Bodenheutrocknung (auch in den Folgejahren) um das Aussamen der Arten zu gewährleisten
- Düngeverzicht
- Sicherstellung der extensiven Folgenutzung (max. 2-3 Nutzungen pro Jahr, Düngeverzicht u. *Mahd nach der Blüte heimischen Pflanzen) ab dem 3. Jahr nach der Anlage bis zum 7. Jahr; die Folgenutzung wird gesondert im Rahmen des Agrarumweltprogramms bzw. der Landesrichtlinie gefördert;

*Mahd nach der Blüte heimischer Pflanzen:

Erste Mahd frühestens nach dem Abblühen der Margerite (Phänopflanze). Die zweite Mahd soll sich an der Blüte der Wiesenflockenblume orientieren (nur noch wenige Blüten vorhanden sind). In den meisten Fällen sollte auf eine Düngung verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden älter Glatthaferwiesen die durch geringer Festmistdüngung aufgewertet werden können.

Prämie:

Die Förderung inkludiert die Kosten (Aufwand) für die Neuansaat der artenreichen Magerwiesen. Das Ökotypensaatgut aus regional gewonnenen Wildbeständen wird von der Förderstelle zur Verfügung gestellt. Weiters wird in den ersten beiden Jahren nach der Ansaat eine Ausgleichszahlung für den erwarteten Ertragsentgang infolge der Reduktion der Schnitthäufigkeit von fünf auf drei bzw. zwei Schnitte gewährt.

Prämienhöhe:

50

Abgeltung der Kosten für die Neuanlage:**Variante 1:**

Kreiselegge, 3 Durchgänge im Abstand von mind. 14 Tagen

Abschleppen mit Egge

Ansaat - Handsaat oder pneumat. Sämaschine

Anwalzen

Bei Fremdmechanisierung

(**€ 430) € 700

Ausgleichszahlung für den Ertragsentgang infolge Reduktion der Schnitthäufigkeit:

Reduktion von 5 auf 2 Schnitte

Für das 1. und 2. Jahr nach der Anlage

€ 1.160

Gesamtprämie pro ha und Jahr

(**€ 795) € 930

Bei EigenmechanisierungVariante 2:**

Pflug

Fräse

Ansaat - Handsaat (optional mit pneumat. Sämaschine)

Anwalzen

Bei Fremdmechanisierung

(**€ 430) € 700

Ausgleichszahlung für den Ertragsentgang infolge Reduktion der Schnitthäufigkeit:

Reduktion von 5 auf 2 Schnitte

Für das 1. und 2. Jahr nach der Anlage

€ 928

Gesamtprämie pro ha und Jahr

(**€ 679) € 814

***Bei Eigenmechanisierung*

Anfahrtpauschale für Kleinflächen <1ha:

€ 100

Laufzeit: 2 Jahre (7 Jahre inkl. Folgepflege)

5.5 Biodiversitätsförderungen im Wald

Mehr als die Hälfte der Salzburger Landesfläche ist von Wald bedeckt (rund 52%). Auch in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist der Wald ein bestimmender Faktor. Der Schutzwaldanteil ist in Salzburg rund doppelt so hoch wie im Bundesschnitt. Demzufolge sind die Anforderungen an die Waldbewirtschaftung zur Sicherstellung der Biodiversität im Wald besonders hoch.

Ziel der Förderrichtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Salzburger Wäldern. Die Biodiversitätsförderung im Wald umfasst eine Vielzahl an Handlungsfeldern, die bislang nur unvollständig über das Programm ländliche Entwicklung, noch über nationale Programme im notwendigen Umfang abgedeckt werden. Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 fördert allgemeinen, den Waldlebensraum verbessernde Maßnahmen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich in Form von projektbezogenen Maßnahmen auf Grundlage der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des BMLRT. Für die Förderung eines umfassenden Waldbiotopschutzes fehlen geeignete Förderinstrumente für den zielgerichteten Einsatz von Flächenzahlungen für das Management von Arten und Lebensräumen und den Aufbau von Vernetzungsstrukturen. Nichtumsonst besteht bei der Erhaltung überlebensfähiger Populationen von gefährdeter Waldzielarten und bei der Erreichung günstiger Erhaltungszustände bei Waldlebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse Nachholbedarf.

Die Sonderrichtlinie des Landes Salzburg setzt bei diesen Handlungsfeldern an und bietet komplementär zu den Waldumweltmaßnahmen des Programms ländliche Entwicklung und den Fördermaßnahmen des Waldfonds gezielte Fördermaßnahmen an. Dazu zählen neben klassischen maßnahmenbezogenen Förderungen auch ergebnisorientierte Honorierungsmodelle zum Aufbau von Vernetzungsprojekten im Wald. Die Prämienbemessung orientiert sich dabei an den Standardtkosten des Waldfonds.

5.5.1 Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln und flächige Außernutzungsstellungen

Im Bundesland Salzburg werden Wälder in erster Linie in ihrer Phase der wirtschaftlichen Reife genutzt. Waldbestände in späten Entwicklungs-, Abbau oder vollständigen Bestandsabbauphasen sind auf lokale, reliktiäre Bestände beschränkt. In Wirtschaftswäldern sind späte Entwicklungsphasen so gut wie nicht vorhanden. Sie weisen daher eine geringere Biodiversität auf und sind artenärmer als unbewirtschaftete Wälder, da sich die heimische Waldbiodiversität an späte Entwicklungsphasen evolutionär angepasst hat. Das betrifft vor allem totholzbewohnende Käferarten, Pilze, Flechten und Moose. In Wirtschaftswäldern fehlen zudem die für die Waldbiodiversität wichtigen Schlüsselstrukturen und Kleinlebensräume.

Die Salzburger Naturwaldreservate sichern im Zusammenwirken mit dem Bundes-Naturwaldreservate Programm repräsentative seltene Waldgesellschaften. Für einen umfassenden Waldnaturschutz bedarf es eines dichten Netzwerks an frühen und späten Waldentwicklungsphasen. Wichtige Faktoren für die Waldbiodiversität sind neben permanenten und temporären Altholzinseln, flächige Außernutzungsstellungen alter Bestandsphasen in Waldgebieten.

5.5.2 Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln

Zielsetzung:

Altholzinseln sind wichtige Vernetzungstrittsteine zwischen sehr naturnahen Waldlebensräumen, Schutzgebieten mit gezieltem Arten- und Habitatmanagement und Naturwaldreservaten. Sie sind ein wichtiges Schlüsselement bei der Schaffung von funktionellen Netzwerken von Biodiversitätsflächen im Wald (siehe Vernetzungsprojekte).

In Altholzinseln sind Alt- und Totholz angereichert und Habitatstrukturen können sich ungestört und frei entwickeln. Viele Arten, wie totholzbewohnende Insekten, Fledermäuse, Flechten und Pilze sowie höhlenbewohnende Vogelarten profitieren von diesen Trittsteinbiotopen. Altholzinseln bieten vielen Arten Lebensraum und Rückzugshabitate, die in Wirtschaftswäldern nicht mehr vorhanden sind.

52

Voraussetzung für die Gewährung /Pflegeauflagen:

Für die Ausscheidung von Altholzinseln eignen sich in erster Linie reife Hochwälder (entspricht einem Bestandesalter von mind. 120 Jahren). Qualitätskriterien sind neben einer ausreichenden Anzahl an großen lebenden Bäumen heimischer und standortgemäßer Baumarten, ein ausreichendes Volumen an Totholz in unterschiedlichen Qualitäten sowie das Vorhandensein ausreichender alt- und totholzspezifischer Habitatstrukturen.

Weitere Kriterien sind die räumliche Anordnung im Verbund sowie das Vorkommen von Spechtbäumen und xylobionter Arten.

Um über den gesamten Verpflichtungszeitraum die Zufuhr von Altersstrukturen und Totholz sicherzustellen, muss der Bestand ausreichend große Bäume aufweisen. Alte Bäume weisen eine höhere Anzahl an für die Biodiversität relevanten Habitatstrukturen auf.

Der mindestens 30-jährige Verpflichtungszeitraum ermöglicht das Einstellen einer natürlichen Dynamik. Damit können xylobionte Arten nachhaltig gefördert werden.

Nachfolgende Fördervoraussetzungen sind zu berücksichtigen:

- Standorttypische Baumartenzusammensetzung
- Bestandesalter mind. 120 Jahre
- Die Altholzinsel muss der natürlichen Entwicklung überlassen werden, insbesondere darf keine forstliche Nutzung des Bestandes oder eine Entnahme der Biomasse für die Zeit der Vertragsdauer erfolgen;
- Umgefallene Bäume sind am Ort zu belassen
- Das Errichten baulicher und sonstiger Anlagen einschließlich Jagdanlagen, Wege und Straßen ist auf den geförderten Flächen nicht zulässig (inkl. Salzlecken, Wildäcker, Wegen, etc.).
- Notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere aufgrund forstrechtlicher Bestimmungen, sind in Absprache mit der Förderstelle durchzuführen;
- Die geförderte Fläche ist mittels einer Plakette bzw. jährlich mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme außerhalb am Rand der geförderten Fläche) zu kennzeichnen
- Die nachfolgenden Mindestflächen für Altholzinseln sollen in der Regel eingehalten werden:

	Auwald	Buchenwald	Ta/Bu-wald	Ta/Fi-Wald
Mindestfläche	0,7 ha	0,9 ha	0,9 ha	1,2 ha

Vertragszeitraum:

Mind. 10 bis 30 Jahre

Prämienhöhenhöhe:

Referenzkosten/ha für 10 Jahre

€ 2.000

5.5.3 Flächige Außernutzungsstellung**Zielsetzung:**

53

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung und Entwicklung besonders naturnaher flächiger Waldbestände mit späten Waldentwicklungsphasen und der darin ablaufenden dynamischen Prozesse.

Voraussetzung für die Gewährung /Pflegeauflagen:

- Erhaltung bzw. Entwicklung zusammenhängender lebender Bestände der potentiell natürlichen Waldgesellschaft heimischer und standortgemäßer Baumarten mit flächiger Ausprägung, die das jeweils übliche Umtriebsalter überschreiten
- Standorttypische Baumartenzusammensetzung
- Der Bestand muss der natürlichen Entwicklung überlassen werden, insbesondere darf keine forstliche Nutzung des Bestandes oder eine Entnahme der Biomasse für die Zeit der Vertragsdauer erfolgen;
- Umgefallene Bäume sind am Ort zu belassen
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes
- Das Errichten baulicher und sonstiger Anlagen einschließlich Jagdanlagen, Wege und Straßen ist auf den geförderten Flächen nicht zulässig (inkl. Salzlecken, Wildäcker, Wegen, etc.).
- Notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere aufgrund forstrechtlicher Bestimmungen, sind in Absprache mit der Förderstelle durchzuführen;
- Gewährleistung tragbarer Wildbestände (Naturverjüngung)

Vertragszeitraum:

10 bis 30 Jahre

Prämienhöhenhöhe:

Referenzkosten/ha für 10 Jahre

€ 2.000

5.5.4 Spezielle Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen im Wald

Für Waldzielarten, für deren Erhaltung und Entwicklung die allgemeinen Lebensraumförderungen nicht ausreichen, werden im Rahmen dieser Richtlinie spezifische Fördermaßnahmen angeboten.

5.5.4.1 Artenhilfsmaßnahmen für den Alpenbock und andere holzbewohnende Käferarten

Zielsetzung

Der Alpenbock (*Rosalia alpina*) zählt zu den gefährdeten und größten Bockkäferarten Salzburgs. Die Flaggschiff-Art totholzreicher, lichter Laubwälder und Bergmischwälder in wärmebegünstigten Lagen benötigt totes, besonntes Buchen-, Ahorn- oder Ulmenholz für die Entwicklung seiner Larven. Weibchen bevorzugen zur Eiablage frisch abgestorbenes, geschlagenes Holz oder Brennholzklafter. Die Eier werden in Trockenrisse abgelegt. Die Larven leben im Splintholz und benötigen in der Regel 3-4 (2-7 unter extremen Verhältnissen) Jahre für ihre Entwicklung.

Der Alpenbock fliegt Störstellen im Laub- oder Mischwald, die aufgrund von Windwürfen, Lawinenschäden und Holznutzungen entstanden sind, gezielt an.

Im Bundesland Salzburg findet der Alpenbock jedoch kaum noch geeignete Lebensräume. In intensiv bewirtschafteten und aufgeräumten Wirtschaftswäldern fehlt großdimensioniertes Totholz in trockener Zersetzung und abgestorbenes Astmaterial in ausreichender Menge. Der Alpenbock findet totes und trockenes Frischholz häufig nur noch im Bereich von aufgeschichteten, besonnten Brennholzstapeln. Diese stellen jedoch vielfach eine Siedlungsfalle dar, da sie meist zu wenig lang im Wald belassen und vor dem Ausschlüpfen der Käfer meist im Juli und August abtransportiert und verfeuert werden.

Mit Hilfe der Artenschutzinitiative „Alpenbock“ soll geeignetes Totholz dank vertraglicher Vereinbarungen mit den BewirtschafterInnen möglichst lange im Wald belassen werden. Noch Jahre später bietet es nicht nur dem Alpenbock, sondern einer ganzen Fülle von verschiedenen Käfern, anderen Insekten, Spinnentieren und Pilzen einen geeigneten Lebensraum.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

Pflegetyp A:

Belassen von anbrüchigen oder frisch abgestorbenen Rotbuchen, Ahorn und Ulmen über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren, an besonnten Standorten, lichten Waldweiden, Waldrändern sowie im Bereich nicht vollständig aufgeräumte Windwurfflächen für die Eiablage und Lebensraum für Käfer nach dem Schlupf. Die Art bevorzugt stehende, starke Totholzstämme. Liegendes Holz ist für die Entwicklung des Alpenbockes nur solange geeignet, als es nicht vermorscht. Förderfähig sind daher in erster Linie stehende starke Stämme und nur luftig liegendes Totholz, das nicht direkt am Boden aufliegt und damit zur Vermorschung neigt. Liegendes Schwachholz unter BHD 30 ist nicht förderfähig, da es schnell abgebaut wird und zu Weißfäule neigt.

Für die Entwicklung des Alpenbocks und anderen Xylobionten ist das geeignete Mikroklima im Totholz hinsichtlich der Parameter Feuchtigkeit/Durchnässung, Hitze und Kälte von entscheidender Bedeutung. Ein über einen längeren Zeitraum - siehe auch Entwicklungsdauer von *Rosalia alpina* - hinweg konstantes Kleinklima wird in großdimensioniertem Totholz gewährleistet. Auch in Hinblick auf den Klimawandel mit steigenden Temperaturen und einer Zunahme an Extremwetterereignissen bieten Starkholzhabitate hier höhere Überlebenswahrscheinlichkeiten.

Astwerk ist im Bestand zu belassen.

Mindestlängen: 4 m, ab 30 cm BHD

Pflegetyp B:

Belassen von Buchenbrennholz über einen Zeitraum von mind. sechs Jahren, um das Schlüpfen der Käfer zu ermöglichen. Das Brennholz kann im Herbst des 6. Jahres genutzt werden.

Pflegetyp C:

Belassen von Erdstammstücken mit einer Mindestlänge von 2,5 m bei der Holzernte in sonnigen Lagen als Holzstuben für den Alpenbock. Die Erdstammstücke sind am Stock auf einer Länge von mindestens 2,5 m abzustoßen und im Bestand zu belassen. Längere Erdstammstücke sind von Vorteil, da höher aufragende Erdstammstücke mehr Lebensraum bieten und vor allem auch nicht so schnell verkrauten und verbuschen und damit beschattet werden. Eine Aufarbeitung der Erdstammstücke ist nicht zulässig. Die Maßnahmen dient zusätzlich dem Erosions- und Lawinenschutz.

55

Gebietskulisse:

Landesweit in gesichertem oder potentiell möglichen Alpenbock-Vorkommen

Prämienhöhe (einmalige Auszahlung bei Vertragsabschluss):

Pflegetyp A:

- schwer bringbare Lagen (Bringungslänge* >80 m); Prämienhöhe = $BHD^2(\text{cm})/1000 \cdot 35$ pro Stück für 10 Jahre
- leicht bringbare Lagen (Bringungslänge* \leq 80 m); Prämienhöhe = $BHD^2(\text{cm})/1000 \cdot 35 \cdot 1,3$ pro Stück für 10 Jahre

*Bringungslänge \leq 80 m: dabei handelt es sich um Bringungen mit Traktor und Seilwinde mit einer durchschnittlichen Seillänge von 80 m;

Pflegetyp B: € 130 pro rm für 6 Jahre max. 5 rm; max. 2 Staffeln pro Bestand

Pflegetyp C: Prämienhöhe = $BHD^2(\text{cm})/1000 \cdot 35 \cdot 1,3$ pro Stück für 10 Jahre

5.5.4.2 Horstschutzzonen

Zielsetzung:

Mit der Maßnahme „Horstschutzzonen“ können wichtige temporäre Ruhezeiten für gefährdete und störungsempfindliche Vogelarten geschaffen und erhalten werden. Die Einrichtung von temporären Ruhezeiten um beflogene Baum- und Felshorste sowie Geierschlafwände von sensiblen Großvogelarten wie Schwarzstorch, Steinadler und Wanderfalke während der Brut- und Aufzuchtzeit kann wesentlich zu deren Fortbestand beitragen.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiete
- Projektgebiete von Vernetzungsprojekten
- Landesweit, in Wirtschaftswäldern (WEP) und Schutzwäldern im Ertrag für die nachfolgend genannten Vogelarten; jedenfalls nur in wirtschaftlich bringbaren Lagen

Förderungsgegenstand / Maßnahme:

Gefördert werden beflogene Brut- od. Schlafplätze z.B. von Schwarzmilan, Schwarzstorch, Steinadler, Uhu, Wanderfalke, Bart- und Gänsegeier

Je nach Art unterschiedliche Ausdehnung (Radius) bzw. zeitliche Dauer der Horstschutzzone empfohlen (projektbezogene Festlegung):

- Schwarzmilan: 150 m um Horst; Anfang April bis Ende Juli
- Schwarzstorch: 300 m um Horst; Mitte März bis Ende Juli
- Steinadler: 300 m um Horst, Anfang März bis Ende Juli
- Wanderfalke: 150 m um Horst, Anfang Februar bis Ende Juni
- Uhu: 150 m um Horst, Jänner bis Mitte Juli
- Bartgeier: 300 m um Brut- u/od. Schlafwand, Jänner bis Ende August
- Gänsegeier: 300 m um Schlafwand, Anfang Mai bis Ende Oktober

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen und keine vermeidbare Störung während des genannten Zeitraums (Brutzeit der jeweiligen Arten) in der Zone (Festlegungen gem. Projekt)
- Erhaltung des Horstbaumes im Verpflichtungszeitraum
- nur einzelstammweise Nutzung außerhalb der jeweiligen Brutzeiten in der Zone
- Die geförderte Fläche ist mittels einer Plakette bzw. jährlich mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme außerhalb am Rand der geförderten Fläche) zu kennzeichnen

Prämienhöhe (einmalige Auszahlung bei Vertragsabschluss):

Bauschussatz (100%)

€ 500/ha pro Horstschutzzone

Auszahlung:

Einmalzahlung (inkludiert Leistungen für 10 Jahre);

Verpflichtungszeitraum:

10 Jahre

5.5.5 Ökologische Vernetzung im Wald

Eine wesentliche Schlüsselmaßnahme für die Erhaltung und Förderung der Waldbiodiversität ist die Vernetzung der Waldlebensräume unter sich und mit den angrenzenden Ökosystemen. Insbesondere für Waldzielarten, wie Xylobionten oder seltene Waldvogelarten, wie beispielsweise der Zwergschnäpper ist die ökologische Funktionalität der Waldlebensräume von besonderer Bedeutung.

57

Die Kombination unterschiedlicher Maßnahmenbereiche im Zuge eines Vernetzungsprojektes soll Quell-Populationen stärken und Trittsteinbiotope schaffen. Populationen einer Art brauchen ein Netz von gleichartigen Lebensräumen mit überwindbaren Distanzen dazwischen, damit der genetische Austausch und die Verbreitung der Arten gewährleistet ist.

Zielsetzung

Ziel des ergebnisorientierten Honorierungsmodelles ist die gezielte Vernetzung von Wald-Lebensräumen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer strukturellen Vielfalt. Das Vernetzungskonzept orientiert sich in der Regel an den speziellen Habitatansprüchen sowie den ökologisch-funktionalen Anforderungen der jeweils festgelegten Waldzielarten.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vernetzungsprojekten und der Festlegung von quantifizierten Wirkungszielen für das Projektgebiet
- Gemeinsame Festlegung konkreter Ziele im Rahmen des ergebnisorientierten Betriebskonzeptes
- Gemeinsame Festlegung von Meilensteinen zur Zielüberprüfung und gegebenenfalls Nachjustierung der Umsetzung (nach 2 bzw. 5 Jahren).

Verpflichtungszeitraum:

10 Jahre; Halbzeitbewertung nach 5 Jahren zur Überprüfung der Wirkungstendenz

Prämienhöhe:

Gefördert werden die Kosten für die Ausarbeitung des ergebnisorientierten Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Erfolgskontrolle und Nachbetreuung der Maßnahmenumsetzung.

Die Umsetzung des Vernetzungsprojektes erfolgt eigenverantwortlich durch den/die Waldbewirtschaftler. Die vereinbarten Meilensteine dienen der Überprüfung der Zielerreichung bzw. der Wirkungstendenz. Aufgrund der Ergebnisse der Halbzeitbewertung sind gegebenenfalls Ziel und Maßnahmen nachzujustieren.

Die Umsetzung des Vernetzungsprojektes erfolgt in Form einer pauschalen Ausgleichszahlung. Kalkulationsgrundlage sind die jeweils erforderlichen Einzelmaßnahmen (Waldumweltmaßnahmen bzw. Biodiversitätsförderungen im Wald). 50% der Kosten werden nach Vorliegen des ergebnisorientierten Betriebskonzeptes, die restlichen 50% nach der Halbzeitbewertung gewährt.

Für die Mitwirkung an der Planung und Erfolgskontrolle sowie Umsetzung des Vernetzungsprojektes wird eine pauschale betriebsbezogene Abgeltung gewährt. Die Auszahlung der Prämienhöhe erfolgt nach Erstellung des ergebnisorientierten Bewirtschaftungskonzeptes sowie nach Abschluss der Halbzeitbewertung.

Pauschal € 250 pro teilnehmenden Betrieb/Jahr
für max. 5 Jahre bis zur Halbzeitbewertung und Überprüfung der Wirkungstendenz

5.6 Biodiversitätsförderung an stehenden und fließenden Gewässern

5.6.1 Grabenräumung und Grabenuferpflege

5.6.1.1 Grabenräumung

Zielsetzung

In Feucht- und Streuwiesen mit geringen Flurabstand haben Gräben die Funktion der Ableitung von Boden- sowie Oberflächenwasser, um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleichzeitig sind Gräben aus ökologischer Sicht bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen und bilden wichtige Wanderkorridore zwischen noch verbliebenen Feuchtgebieten. Die Art und Weise der technischen Ausführung der Grabeninstandhaltung und -pflege hat wesentlichen Einfluss auf die ökologische Wertigkeit dieser Strukturen. Im Rahmen des Landesvertragsnaturschutzprogramms wird die naturschutzorientierte Grabenräumung und Grabenpflege gezielt gefördert.

59

Hinweis!

Die Instandsetzung funktionslos gewordener Entwässerungsanlagen (Drainagen, Gräben) ist einer Neuanlage gleichzusetzen und bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Geplante Maßnahmen oder Neuanlagen im Bereich bestehender Vertragsflächen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahme oder Landesvertragsnaturschutzprogramm) müssen ergänzend zur naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht vor Beginn der Arbeiten mit der Förderstelle abgestimmt werden.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

Naturschutzorientierte Grabenräumung:

- Kein Einsatz von Grabenfräsen: Grabenfräsen zerstören nicht nur die Vegetation und töten zahlreiche Tiere, sondern beseitigen auch sämtliche Kleinstrukturen.
- Gräben nur abschnittsweise räumen. Die maximale Räumungslänge je Räumdurchgang ist vor der Umsetzung mit der Förderstelle abzustimmen (idealerweise ein Drittel bis ein Fünftel der Grabenlänge).
- Beschränkung auf ein Mindestmaß: max. alle fünf Jahre; einseitiges oder schachbrettartiges (schachbrettartig wechselndes) Vorgehen (entlang der Ufer) erleichtert die Wiederbesiedlung der geräumten Bereiche.
- Nur Schlammablagerungen entfernen, Graben nicht eintiefen. Begrenzung der Räumtiefe in Abhängigkeit vom Lebensraumtyp (Festlegung vorab im Einvernehmen mit der Förderstelle; siehe Tab.:1 „Erforderliche durchschnittliche Flurabstände/Mittler Grundwasserstände zur Erhaltung unterschiedlicher Pflanzengesellschaften“;
- Ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Räumgutes (Verbringen von der Fläche);
- Ein flächiges Ausbringen des Räumgutes auf den angrenzenden Flächen ist nur in Einzelfällen und in Abhängigkeit von der Pflanzengesellschaft zulässig (zB bei nährstoffreichen Feuchtwiesen). Auf nährstoffarmen Standorten (zB. Klein- und Großseggenbestände) ist das Räumgut von der Fläche zu verbringen.
- Wertvolle Strukturen, zB Uferanbrüche (ausgenommen wasserrechtliche Verpflichtungen), belassen. Die Gewässersohle sollte auch nach der Räumung möglichst strukturreich und rau sein.
- Räumung gegen die Fließrichtung, damit verdriftete Tiere nur einmal betroffen sind.

- Räumungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte Dezember durchführen (wenn Pflanzen und Tiere ihre Entwicklung abgeschlossen haben, sich aber noch nicht in Winterruhe befinden).
- Bei der Neuanlage von Entwässerungsgräben sind ausreichend große Pufferzonen zu intensiv genutzten Flächen einzuhalten, um Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grabensystem zu verhindern (naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung erforderlich!).

Gräben ab 2 m Sohlbreite

- Bei großen Gräben ab 2 m Sohlbreite soll nur der Mittelwasserabflussbereich geräumt werden; einzelne Sumpf- und Wasserpflanzenpolster sollen belassen werden; abschnittsweise bzw. einseitiges Vorgehen gewährleistet eine rasche Wiederbesiedlung.
- Das Entkrauten zum Entfernen übermäßigen Wasserpflanzenbewuchses nur in Ausnahmefällen zulässig (im Einvernehmen mit der Förderstelle); grabenaufwärts vorgehen; die Entwicklung der Wasserpflanzen wird vor allem von den Nährstoff- und Lichtverhältnissen bestimmt. Deshalb sollen Nährstoffeinträge in den Graben vermindert werden (Pufferstreifen).

60

Ausgestaltung

- Flache Böschungen gestalten. Das Abflachen der Grabenböschungen entschärft die Fallwirkung und steigert den ökologischen Wert.
- Anlage von bachbegleitenden Gehölzen zur Übersattung gegen aufkommende Verkrautung; Durchführung der Pflanzungsarbeiten im Zeitraum von September bis April September bis Oktober;
- Ausreichend große Pufferzone zu intensiv genutzten Flächen einhalten, um Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grabensystem zu vermindern. Über die Bestimmungen des jeweils geltenden Aktionsprogramms Nitrat hinausgehende Auflagen sind einzuhalten.

Empfehlungen für die Lagerung und Entfernung des Räumgutes

- Entferntes Räummaterial abtropfen und nach Möglichkeit ein bis zwei Tage am Grabenrand liegen lassen, damit Tiere in den Graben zurückwandern können. Danach ordnungsgemäß entsorgen.

Prämienhöhen:

Streu- und Feuchtwiesen (durchschnittliche Standortverhältnisse):

Prämienhöhe					
	Einheit	Menge	€/Einheit	€/100lfm	Anmerkung
Maschine inkl. Mann (Raupenbagger)	h	8	77,0	616	
Summe Kosten	€/100lfm			616	
	€/lfm			6	gerundet
Abtransport Räumgut*	Pauschal €/lfm			1	
Prämie:	€/lfm			7	
An- und Abtransport Bagger	pauschal			150	
Bei sehr nassen Standortverhältnissen:					
Kettenfahrzeug	Tagespauschale			240	

61

**Ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Räumgutes (Verbringen von der Fläche);*

Deponiekosten:

Deponiekosten können gesondert abgegolten werden. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Räumgutes ist mittels Lieferschein zu belegen. Anrechenbar sind max. € 6 pro m³ (netto).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ansprüche verschiedener Pflanzengesellschaften an den Wasserhaushalt:

Tab.:1 Erforderliche durchschnittliche Flurabstände/Mittlere Grundwasserstände zur Erhaltung unterschiedlicher Pflanzengesellschaften (Quelle: nach Goebel 1996 verändert).

Gesellschaft	Mittlere Grundwasserstände	Anmerkung
Schwadenröhricht	(-10) - 40	Mäßig bis starke Schwankungen
Cyperus fuscus-Ges.		
Steifseggensumpf	(-30) - 20	Große Schwankungen, hoher Wasserstand vor allem im Frühjahr
Schlankseggenried	(-10) - 10	Eher geringe Schwankungen

Blasenseggenried	(-10) - 20	Relativ geringe Schwankungen
Braunseggenrieder	0 - 10	
Fadenseggenried	0	Geringe Schwankungen
Kohldistelwiese, nass	10 - 20	
Kohldistelwiese, trocken	30 - 60	
Grauweidengebüsche	0 - 10	Geringe Schwankungen
Erlenbruchwald	0 - 10	Geringe Schwankungen
Moorbirkenbruchwald	10 - 20	

5.6.1.2 Temporärer Grabenanstau

Ein temporärer Grabenanstau dient der zeitlich befristeten Anhebung des Grundwasserspiegels. Durch den Grabenaufstau kann der Wasserhaushalt von teilentwässerten Niedermoorwiesen verbessert und ausgetrocknete Flächen wieder vernässt werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine kurzzeitige Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Ein langfristiges Monitoring der Vegetation und Hydrologie wird als begleitende Maßnahme bei einer Wiedervernässung durchgeführt, um eventuelle negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen.

Prämienhöhe:

Abgegolten wird der tatsächliche Aufwand für die Herstellung der Anstauwehre. Die Aufwendungen sind mit Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen im Original und gegebenenfalls mit Aufzeichnungen der Eigenleistungen (Schichtenlisten) zu belegen. Die Förderung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme vor Ort.

Prämienhöhe für die Betreuung der temporären Wehranlagen. Das umfasst das jährliche Setzen der Spundbretter nach der Mahd zum Anstau der Gräben sowie das Öffnen der Stauwehre zwei bis drei Wochen vor der Mahd.

Betreuung der Grabenanstauwehre		Stundensatz [€/h]; Preis/Einheit	Aufwand gering		Aufwand mittel		Aufwand hoch		Aufwand sehr hoch		Daten- quellen
Detailmaßnahme	Methode		Arbeitszeit [h]; Menge	Kosten [€/ha]	Arbeitszeit [h]; Menge	Kosten [€/ha]	Arbeitszeit [h]; Menge	Kosten [€/ha]	Arbeitszeit [h]; Menge	Kosten [€/ha]	
Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels mittels mobiler Wehr	Mann (€ 22 /h)	22	2	44	3	66	4	88	5	110	Jaritz (2019)

Transaktionskosten				8,80		13,2		17,6		22	
Gesamt				52,8		79,2		105,6		132	
Prämienhöhe gerundet				53		80		106		132	

5.6.1.3 Naturschutzorientierte Grabenuferpflege

63

Zielsetzung:

Wassergräben und ihre Uferbereiche sind wichtige Vernetzungsstrukturen zwischen Gewässern und anderen Lebensräumen. Sie sind Lebensraum für Amphibien und eine Vielzahl an Feuchtgebiete gebundene Insektenarten, die wiederum eine wichtige Nahrungsquelle für größere Tiere sind. Einer naturnahen Bewirtschaftung der grabenbegleitenden Säume kommt daher eine besondere ökologische Bedeutung zu.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

Mahd der Grabenböschungen (Anmerkung: tw. über ÖPUL bzw. LW-Pflegeflächen abdecken)

- Zeitlich und räumlich gestaffeltes Mähregime: wechselseitig bzw. abschnittsweise Mahd der Böschungen und Uferbereiche; (Mahd zweimal in fünf Jahren)
- Temporäre Brachestreifen: Belassen von ungemähten Abschnitten als Rückzugsmöglichkeit für die Tierwelt erhalten. Einzelne Abschnitte auch über den Winter stehen lassen und Mahd im Folgejahr bzw. nur periodische, mindestens zweimal in fünf Jahren.
- Möglichst hohe Schnitfführung (> 7 cm). Kein Einsatz von Mulchgeräten, Kreisel-, Schlegel- und Saugmähern; Mahd mit Motorsensen, Balkenmähern oder händisches Mähen mit der Sense.
- Zurückdrängen von Neophyten, wie Drüsen-Springkraut, Kanada- oder Riesen-Goldrute, Japan-Flügelknöterich und Riesen-Bärenklau durch selektive, häufige Mahd oder andere Bekämpfungsmaßnahmen;
- Keine Düngung - die Abstandsregeln des Aktionsprogramms Nitrat sind zu beachten
- Empfehlung: Mähgut ein paar Tage liegen lassen (Fluchtmöglichkeit für Kleintiere), danach sachgerecht entfernen, um eine Nährstoffanreicherung zu verhindern.

Prämienhöhenhöhe:

Durchschnittsbreite 2m; analog Basisprämie Tümpelpflege

€ 7,6/lfm

Abgrenzung ÖPUL 2023:

Die Grabenpflegeprämie, darf nur für jene Grabenböschungen gewährt werden, für die keine Pflegeprämie für Landschaftselemente (LA01-LA04) im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme

(NAT) gewährt wird. Eine Überschneidung mit den GLÖZ4 Bestimmungen der 1. Säule der GAP ist nicht gegeben.

5.6.2 Teich- und Tümpelpflege

Zielsetzung:

Ziel dieser Maßnahme ist die Pflege kleiner oberirdischer natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sowie Schilf- und Röhrichtzonen.

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Der Tümpel muss in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft liegen (Ackerland oder Intensivgrünland mit hohem Grundwasserstand); Tümpel oder Teiche, die in bestehenden Feuchtflächen, geschützten Lebensräumen oder sonstigen Extensivflächen angelegt wurden, sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig;
- Folienteiche, Teiche, Tümpel sowie Teiche mit Regelböschungen ohne Flachwasserzone sind in der Regel von dieser Förderung ausgenommen;
- Absoluter Düngeverzicht im Bereich des Tümpels und der anschließenden Uferzonen, mind. jedoch im Bereich eines 5 m breiten Streifens, darüber hinaus sind die Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat einzuhalten (Abstandsregeln);
- Wird der Düngeverzichtstreifen gemäht, so ist das Mähgut aus der Fläche zu entfernen. Im unmittelbaren Anschluss an den Gewässerrand ist ein rund ein Meter breiter Streifen bis zum Herbst zu belassen.
- Verboten ist die fischereirechtliche Nutzung des Tümpels (Besatz mit Fischen, Fütterung) sowie die Haltung von Wassergeflügel;
- Keine Eingriffe, wie Aufschüttungen, Ablagerungen, Verunreinigungen des Wassers, Einsatz von Pestiziden (chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Insektizide), wesentliche Veränderung des Wasserspiegels, etc.;
- Festgestellte Eingriffe oder wesentliche Veränderungen des Tümpels sind der Förderstelle bekannt zu geben.
- Erforderliche Pflegeeingriffe zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Gewässers (Aufrechterhaltung einer Tiefenzone; Hintanhalten einer Verlandung) sind nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Oktober und Jänner zulässig und können gesondert abgegolten werden;
- Bei Verlandungstendenzen ist das Gewässer alle 5-10 Jahre auszubaggern. Pflegeeingriffe sind vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Instandsetzungsarbeiten können gesondert abgegolten werden.
- Gehölzaufwuchs ist regelmäßig auszureißen bzw. zurückzuschneiden, um eine Verbuschung des Gewässers zu vermeiden und um eine ausreichende Besonnung sicherzustellen.

65

Prämienhöhenhöhe (maximal förderbar sind 10 Tümpel pro Betrieb):

Basisprämie Tümpelpflege	€ 234
Zuschlag für 500 bis 749 m ² Fläche	€ 60
Zuschlag für 750 bis 999 m ² Fläche	€ 200
Zuschlag über 1.000 m ² Fläche	€ 341

Grenzt eine Streu- oder Feuchtwiese unmittelbar an den Tümpel an oder soll der Düngeverzichtsbereich über eine Breite von 10 m hinaus ausgeweitet werden, gelten die Bestimmungen für die Mähprämie bzw. Düngeverzichtsprämie.

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Es ist keine Überschneidung mit dem ÖPUL 2023 gegeben

Instandhaltungsarbeiten:

Bei Verlandungstendenzen können in Abstimmung mit der Förderstelle die Kosten für die Räumung der Tümpel gefördert werden.

66

Kalkulationsgrundlage

Die kommerzielle Fischzucht ist in diesen Tümpeln verboten, dadurch entgehen ögliche Einnahmen (Opportunitätskosten). Zusätzlich entstehen für weitere Kosten für die Pflege der Tümpel-Randstreifen. Für die Berechnung der Opportunitätskosten wurde der durchschnittliche DB aus üblichen Fischzuchtverfahren (Forelle, Karpfen) berechnet. Die Bewirtschaftungskosten errechnen sich aus den Randstreifen-Pflegekosten (Mahd mit Motorsense).

5.6.3 Neuanlage und Aufwertung von Laichgewässern für Amphibien

Zielsetzung:

In den vergangenen 150 Jahren wurde unsere Kulturlandschaft planmäßig entwässert. Die Trockenlegung von Feuchtgebieten, Gewässerbegradigungen und die flächenhafte Drainagierung von Feuchtgebieten führte zu einem massiven Rückgang von Lebensräumen von Amphibien und anderen an Feuchtlebensräume gebundenen Tierarten.

Das Land Salzburg fördert gefährdete Amphibienarten u.a. mit der Anlage und Aufwertung von Laichgewässern. Im Zentrum stehen besonders gefährdete Arten wie Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch oder auch der stark im Rückgang begriffene Grasfrosch. Der Standortwahl kommt bei der Anlage von Laichgewässern eine besondere Bedeutung zu. Gute Kenntnisse über die regionale Situation von Wanderstrecken, Winter- und Sommerlebensräume hilft bei der Planung von Gewässerstandorten. Regionale Amphibienschutzkonzepte der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe geben Handlungsanleitung für die optimale Wahl von Standorten für Ersatzlaichgewässer.

Fördervoraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- **Ersatzlaichgewässer mit einem späten Sukzessionsstadium**
Dieser Typ eignet sich als Ersatzlaichgewässer für Kammmolch und Teichmolch. Ersatzlaichgewässer müssen folgenden Gestaltungsgrundsätzen entsprechen:
 - unterschiedliche flache, strukturierte Uferzonen
 - Tiefenzone mit mind. 1 Meter Wassertiefe
 - In der Regel sollte eine Mindestgröße von 100 m² Wasserfläche angestrebt werden
 - Kein Fischbesatz
 - Temporäres Trockenfallen bzw. mit Ablass versehene Anlage
 - Gut besonnter Standort

- Gut vernetzte Standorte (andere Laichgewässer und geeignete Landlebensräume (Hecken, Wald) befinden sich im Umkreis von ein paar Hundert Metern Entfernung bzw. ist die Anlage Teil eines Vernetzungsprojektes (siehe Punkt 5.12.2)
- beim Standort handelt es sich nicht um einen geschützten Lebensraum gemäß § 24 NSchG bzw. einen artenreichen Wiesenstandort
- Bestandserhaltende Pflegemaßnahmen:
- leichtes Entkrauten
- schonendes Ausbaggern

- **Anlage von Pioniergewässern - Ersatzlaichgewässer mit einem frühen Sukzessionsstadium**

Diese temporär wasserführenden Ersatzlaichgewässer eignen sich zur Förderung der Gelbbauchunke.

67

Folgende Gestaltungsgrundsätze sind zu berücksichtigen:

- Anlage seichter linear verlaufender Tümpelketten mit flachen Uferzonen
- Maximale Wassertiefe von 25 Zentimeter
- Anlagen ohne Zu- und Abfluss
- Kein Fischbesatz
- Temporäres Trockenfallen muss gewährleistet werden (mind. 3 Monate wasserführend während der Laichzeit mit anschließendem Trockenfallen; Hauptlaichzeit reicht von Mai bis Juni)
- Gut besonnter Standort
- Gut vernetzte Standorte mit Deckungsstrukturen im Nahbereich
- beim Standort handelt es sich nicht um einen geschützten Lebensraum gemäß § 24 NSchG bzw. einen artenreichen Wiesenstandort
- Bestandserhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Wiederholtes Schaffen von frühen Pionierstadien
 - Unterhaltungsmaßnahmen bei Tümpelketten im Turnus, um verschiedene Sukzessionsstadien zu gewährleisten

Prämienhöhe:

Abgegolten wird der tatsächliche Aufwand für die Herstellung der Anstauwehre. Die Aufwendungen sind mit Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen im Original und gegebenenfalls mit Aufzeichnungen der Eigenleistungen (Schichtenlisten) zu belegen. Die Förderung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme vor Ort.

Weiterführende Information:

- Leitfaden für die Anlage und Aufwertung von Laichgewässern für Amphibien

5.6.4 Schutz von Röhrichzonen

Uferzone von Tümpeln und Teichanlagen unter zwei Meter Wassertiefe sind potentielle Röhrich-Standorte. Im Gegensatz zu „Landschilf“ (Schilfbestände an nicht überschwemmten oder überstauten Flächen), z.B. in Streuwiesenbrachen.

Weiterführende Information:

- Folder „Lebensraum Schilf“

5.7 Biodiversitätsförderung an Alm-, Forst- und Wirtschaftswegen

Straßen stellen aufgrund ihrer Barriere- und Fallenwirkung vor allem für wandernde Organismen eine massive Gefährdung dar. Vielen heimische Amphibienarten sind aufgrund ihrer jahreszeitlichen Massenwanderungen und langsamen Wandertätigkeit besonders vom Verkehrstod betroffen. Bauliche Anlagen, wie Viehsperren (Weideroste) oder Lichtschächte bei Gebäuden sind zusätzliche tödliche Fallen, sofern diese nicht entsprechend ausgeführt oder mit Ausstiegshilfen versehen sind.

68

5.7.1 Viehsperren-Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere

Zielsetzung:

Ziel dieser Maßnahme ist Vermeidung der Fallenwirkung von Viehsperren auf Amphibien und sonstigen Kleintieren bei bestehenden Anlagen.

An fast allen Güterwegen und Straßen des über 3.000 km langen ländlichen Wegenetzes im Bundeslandes Salzburg trifft man auf Viehsperren. Während bei Neubauten entsprechend dem Stand der Technik die Fallenwirkung von Weiderosten durch die Situierung von Auslässen und Steighilfen reduziert wird, stellen Altanlagen meist noch eine tödliche Falle für Amphibien und sonstige Kleintiere dar. Mit dem fachgerechten Einbau einer Ausstiegshilfe entsprechend dem Merkblatt des Landes Salzburgs soll die Fallenwirkung der bestehenden Anlagen vermindert werden (Download: www.salzburg.gv.at/amphibien-aufstiegshilfe-folder.pdf).

Anwendungsgebiet:

Die Maßnahme wird landesweit zur Adaptierung bestehender Anlagen angeboten.

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Sachgerechte Einbau der Ausstiegshilfe auf Basis des Merkblattes Ausstiegshilfen - Weideroste;
- Laufende Betreuung der Anlage (periodische Reinigung der Ausstiegshilfe)

Prämienhöhe:

Der Arbeitsaufwand sowie die Maschinenkosten für die Montage der Ausstiegshilfen variiert je nach Ausführung der betreffenden Viehsperre. Die Prämienhöhe berücksichtigt die durchschnittlichen Maschinenkosten sowie den durchschnittlichen Arbeitszeitbedarf für die Montage. Das Material für die Ausstiegshilfe wird vom Land Salzburg kostenlos zur Verfügung gestellt.

Pauschal € 103/Ausstiegshilfe und Viehsperre

5.8 Biodiversitätsförderung zur Erhaltung und Entwicklung von Moorlebensräumen

5.8.1 Entbuschungs- bzw. Moorpflegeprämie

Zielsetzung:

Ziel dieser Maßnahme ist die Offenhaltung von Mooren, Trocken- und Magerstandorten durch periodische Entbuschung.

Anwendungsgebiet:

Die Maßnahme wird landesweit angeboten, wobei für den Einsatz der Pflegeprämie vorrangig die ökologische Wertigkeit des Standortes sowie der Verbuschungsgrad maßgeblich sind. Dieser Prämienhöhentyp ist mit Prämienhöhen des Agrarumweltprogramms bzw. mit anderen Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes kombinierbar.

69

Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

- Mechanische Entbuschung im Abstand von höchstens fünf Jahren bzw. nach Maßgabe des Pflegeplanes;
- Keine chemische Schwendung;
- Die Art der Entbuschung, insbesondere die Entfernung oder Lagerung des Schnittgutes, ist mit der Förderstelle abzustimmen;
- Keinerlei Eingriffe, wie Entwässerungen, Umbrechen, Kulturgattungsänderungen, der Einsatz von Pestiziden (chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Insektizide, etc.);
- Festgestellte Eingriffe in Moorbereiche sind unverzüglich der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.

Prämienhöhe:

Der Grad der Verbuschung ist von einem Sachverständigen festzustellen. Für ökologisch nicht höchstwertige Flächen können Sondervereinbarungen mit geringeren Prämienhöhenätzen getroffen werden (z.B. Randgebiete, Pufferzonen).

Berechnet wurden die Kosten für die jährliche Entbuschung basierend auf dem Grad der anfänglichen Verbuschung und der Wuchsleistung des Standortes. Die Wuchsleistung kann gemäß BMLFUW in 13 Ertragsklassen unterteilt werden, wobei 4 einen Standort mit relativ niedriger (klassisches Übergangsmoor) und 10 einen Standort mit relativ hoher Wuchsleistung darstellt.

Die Prämienhöhe errechnet sich aus den Bewirtschaftungskosten abzüglich der durch die Entbuschung anfallenden Erlöse aus dem Hackgutverkauf. Bei der Prämienhöhenberechnung wurde unterschieden zwischen einmaliger Ausbezahlung und jährlicher Ausbezahlung. Die einmalige Ausbezahlung entspricht der Summierung der Kosten aus 5 Jahren.

70

Kalkulation (nach Ertragsklassen, EK)					
Arbeitsgang	Einheit	EK 4	EK 6	EK 8	EK 10
Prämie - einmalig (alle 5 Jahre) ausbezahlt					
100% Verbuschungsgrad	€/ha	2.751	3.587	4.391	5.188
80% Verbuschungsgrad	€/ha	2.201	2.869	3.513	4.150
60% Verbuschungsgrad	€/ha	1.650	2.152	2.635	3.113
40% Verbuschungsgrad	€/ha	1.100	1.435	1.757	2.075
20% Verbuschungsgrad	€/ha	550	717	878	1.038
Prämie - jährlich ausbezahlt					
100% Verbuschungsgrad	€/ha	550	717	878	1.038
80% Verbuschungsgrad	€/ha	440	574	703	830
60% Verbuschungsgrad	€/ha	330	430	527	623
40% Verbuschungsgrad	€/ha	220	287	351	415
20% Verbuschungsgrad	€/ha	110	143	176	208

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Grundsätzlich ist keine Überschneidung mit dem ÖPUL 2023 gegeben.

5.9 Erhaltung und Neuanlage traditioneller Kulturlandschaftselemente als Kulturerbe

5.9.1 Regionaltypische Holzzäune

Zielsetzung:

Gefördert wird die Aufstellung oder Instandsetzung von althergebrachten, ortsüblichen Zäunen (Girschtenzaun bis zum einfachen Stangenzaun) aus heimischen Holzarten. Nicht förderungsfähig sind mit Holzschutz behandelte oder anderweitig imprägnierte Zäune.

Anwendungsgebiet:

Die Maßnahme wird in Schutzgebieten und speziellen Projektgebieten (z.B. Maßnahmen „Biodiversitätsförderung am Betrieb“, „Vernetzung der Kulturlandschaft“) zur Erhaltung oder Verbesserung von ästhetischen Elementen in der Kulturlandschaft angeboten.

Prämienhöhe:

Die Prämienhöhe für die Errichtung von Holzzäunen errechnet sich aus der Differenz zwischen den Herstellungskosten (jeweils Arbeits- und Materialkosten) eines regionaltypischen Salzburger Zaunes, sowie eines herkömmlichen zweilagigen Stacheldrahtzaunes. Berechnet werden jeweils der Arbeitsaufwand sowie die Materialkosten.

Die in der Kalkulation verwendeten Arbeitswerte entsprechen durchschnittlichen bis hohen Werten und stehen mit einer relativ genauen und aufwendigen Erstellung in Verbindung.

Zusätzlich zu den Zaunerrichtungskosten werden Zuschläge für die Zaunerstellung in unwegsamem Gelände gewährt. Diese berücksichtigen den höheren Arbeitszeitbedarf.

Die jährliche Erhaltungsprämie für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune kann frühestens ein Jahr nach der Errichtung der Zaunanlage für fünf Jahre beantragt werden. Die damit geförderten Zäune sind von einer Förderung der Neuanlage und Instandsetzung ausgenommen.

Regionale Zauntypen:

Kreuzzaun

Bestehend aus Lärche (mind. 3 Stecken) und Fichte (und mind. 3 Stangen je Element);
die Prämienhöhe umfasst das Einpfählen und das Auflegen der Hölzer: € 26 pro lfm

Jährliche Erhaltungsprämie für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune (Laufzeit 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt für 5 Jahre im Vorhinein): € 1,7 pro lfm

Pinzgauer Zaun (Girschtenzaun)

Vorbereitung und Aufstellen; Zaunsäule und Girschten aus Lärche, jeweils gespalten
€ 39 pro lfm

Jährliche Erhaltungsprämie für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune (Laufzeit 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt für 5 Jahre im Vorhinein): € 2,6 pro lfm

Stangenzaun nicht gezapft

4-reihig (*gezapft) (*€ 22) € 18/lfm

3-reihig (*gezapft) (*€ 19) € 15/lfm

Jährliche Erhaltungsprämie für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune (Laufzeit 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt für 5 Jahre im Vorhinein):

4-reihig (*gezapft) (*€ 1,4) € 1,2 pro lfm

3-reihig (*gezapft) (*€ 1,2) € 1,0 pro lfm

Ringzaun € 23/lfm

Jährliche Erhaltungsprämie für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune (Laufzeit 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt für 5 Jahre im Vorhinein): € 1,6 pro lfm

72

Zuschläge für die erschwerte Erreichbarkeit:

Unwegsames Gelände - mittel € 0,6 pro lfm

Unwegsames Gelände - stark € 1,0 pro lfm

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Es ist keine Überschneidung mit dem ÖPUL 2023 gegeben.

5.9.2 Instandsetzung und Neuanlage von Steinhagen/Trockensteinmauern

Zielsetzung:

Steinhage sind besonders landschaftsprägende Elemente der Salzburger Kulturlandschaft. Sie stellen ökologisch besonders wertvolle traditionelle Kulturlandschaftselemente dar. Sie bieten nicht nur wärmeliebenden Arten (zB. Reptilien) einen Lebensraum, sondern bieten aufgrund ihrer Struktur Brut-, Versteck- und Überwinterungslebensraum für Insekten Reptilien und kleine Säuger (zB. Waldspitzmaus, Erdmaus, etc.). Vogelarten wie Bachstelze, Hausrotschwanz oder Steinschmätzer bevorzugen Landschaftsräume mit Steinhagen und nutzen diese als Ansitzwarten und Bruthabitat.

Ziel der Maßnahmen ist die Instandsetzung (Sanierung) und Neuanlage von Steinhagen:

Anwendungsgebiet:

Steinhage findet man mittlerweile nur mehr in sehr extensiv genutzten Landschaftsräumen Salzburg. Aufgrund ihrer besonderen landschaftsprägenden Funktion und ökologischen Bedeutung als Habitat für zahlreich oft gefährdete Arten wird die Sanierung und Neuanlage landesweit gefördert.

Fördervoraussetzungen:

- Keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden
- Belassen eines 50 cm breiten Pufferstreifens auf beiden Seiten der Mauer bei Mähnutzung
- Mindesthöhe 50 cm
- Verwendung von regionalem Steinmaterial
- Keine Verfügung der Zwischenräume

- Regelmäßige Entfernung aufkommender Gehölze sowie von überwachsener Vegetation

Verpflichtungszeitraum:

5 Jahre

Prämienhöhe:

Neuanlage von Steinhagen: Für die Neuerrichtung können in Abhängigkeit von der Breite und Höhe des Steinhages max. € 50 pro lfm gefördert werden.

Einmalige Sanierung/Wiederherstellung				
	Aufwand gering	Aufwand mittel	Aufwand hoch	Aufwand sehr hoch
Prämie in € pro lfm	4,00	8,00	12,00	16,00

73

Jährlicher Pflegebeitrag für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Steinhage:

Laufende Instandhaltung/jährlicher Pflegebeitrag				
	Aufwand gering	Aufwand mittel	Aufwand hoch	Aufwand sehr hoch
Prämie in € pro lfm u. Jahr	0,8	1,6	2,4	3,2

Die Auszahlung der Pflegeprämie erfolgt für 5 Jahre im Vorhinein.

Die damit geförderten Steinhage sind von einer Förderung der Neuanlage und Instandsetzung (Sanierung) ausgenommen. Eine Förderung für die Instandsetzung ist jedoch im ersten Pflegejahr möglich.

Abgrenzung zum ÖPUL 2023:

Es ist keine Überschneidung mit dem ÖPUL 2023 gegeben.

5.9.3 Brunnenröge aus Holz

Holzbrunnröge sind fester Bestandteil jeder traditionellen Almwirtschaft. Auf Milchviehalmen dienen sie neben Viehtränken auch als traditionelles Gebrauchselement zur Wasserversorgung der Almhütten sowie zur Kühlung der Milch und Milchprodukte.

Prämienhöhenhöhe:

Der Arbeitsaufwand für die Herstellung traditioneller Brunnröge variiert je nach Ausführung. Die Prämienhöhe berücksichtigt den durchschnittlichen Arbeitszeitbedarf für die Herstellung eines Holzbrunntröges aus Lärche oder Tanne.

€ 93 pro lfm bzw. € 371/Trog (4 m Lärche)

Brunnröge mit einer anderen Ausformung (Länge und/oder Breite) werden aliquote gefördert.

74

5.9.4 Regionaltypische Holzdächer, Wandverschindelungen und Holzdachrinnen

Zielsetzung:

Ziel der Maßnahmen ist die Anlage regionaltypischer Holzdächer, Wandverschindelungen und Holzdachrinnen an landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Nebengebäuden oder sonstigen Objekten zur Erhaltung oder Verbesserung von ästhetischen Elementen in der Kulturlandschaft.

Anwendungsgebiet:

Die Förderung wird landesweit in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und speziellen Projektgebieten angeboten.

Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden nur jeweils regionaltypische Holzbaumaßnahmen mit unbehandelten Materialien aus heimischen Holzarten.
- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Prämie:

Die Prämie entspricht der Herstellungskostendifferenz zwischen einem regionaltypischen Schindeldach, sowie eines alternativ errichteten Blechdaches. Berechnet werden jeweils der Arbeitsaufwand- sowie die Materialkosten.

Gefördert werden 50% der anrechenbaren Gesamtkosten gemäß den pauschalierten Einheitskosten (siehe Prämienübersicht). Die baulichen Investitionsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach der Projektgenehmigung zu beginnen und spätestens drei Jahre nach der Genehmigung fertig zu stellen.

Für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis in Form einer Fotodokumentation vor- und nach der Maßnahmenumsetzung sowie eine Planskizze über das Ausmaß und die Lage der Maßnahme beizubringen.

Prämienübersicht:

Prämienübersicht				
	Einheit			
Dachschindeln		Scharschindel	Brettschindeln	Legschindeln
Prämie	€/m ²	44	36	51
Dachverschindelung umdecken und ausbessern	€/m ²	4,35	3,55	5,05
Zuschlag Erreichbarkeit und schwierige Geländeverhältnisse	€/m ²	10		
Abschlag Fichtenschindeln	€/m ²	10		
Wandschindeln		Scharschindel		
Prämie	€/m ²	25		
Zuschlag Erreichbarkeit und schwierige Geländeverhältnisse	€/m ²	10		
Abschlag Fichtenschindeln	€/m ²	10		

75

Holzdachrinnen		
Prämie (Lärche ca 18 cm DM)	€ pro lfm	27

5.10 Gesamt- und überbetriebliche Biodiversitätsförderungen

5.10.1 Betreuungsnetzwerke für gefährdete Kulturlandarten

Auf ertragreichen Acker- und Grünlandstandorten stößt der Vertragsnaturschutz oft an seine Grenzen. Der Schutz gefährdeter Kulturlandarten in Gunstlagen gelingt nur dann, wenn sich Bäuerinnen und Bauern mit regionalen Arten identifizieren und diese als Teil ihres regionalen kulturellen Erbes sehen.

76 Stark gefährdete Zielarten im Bundesland Salzburg, wie das Braunkehlchen, der Kiebitz oder die Feldlerche erfordern regionale Artenschutzinitiativen („Initiative für priorisierte Arten und Lebensräume in Salzburg: Wir tun was!“). In Zusammenarbeit mit regionalen Stakeholdern aus den Bereichen Landwirtschaft und Jagd sowie der Schutzgebietsbetreuung werden bewusstseinsbildende Kampagnen und Artenhilfsmaßnahmen umgesetzt sowie regionale Betreuungsnetzwerke aufgebaut.

Zielsetzung:

Im Rahmen regionaler Betreuungsnetzwerke werden Bäuerinnen und Bauern für die Artenschutzziele regionale Zielarten sensibilisiert und motiviert, mit konkreten, einfachen und meist unentgeltlichen Maßnahmen die Lebensraumsituation der Arten zu verbessern.

Maßnahmen:

Das Land Salzburg unterstützt den Aufbau regionaler Betreuungsnetzwerke in Form von Schulungen von Multiplikatoren. Die Biodiversitätsberatung von Bauer zu Bauer steht dabei im Vordergrund. Die Ausbildung von Beraterbäuerinnen und -bauern dient der Stärkung der Motivation.

Zentrales Ziel der Betreuungsnetzwerke ist die Beratung von Betrieben und Gruppen für die Umsetzung einfacher Artenhilfsmaßnahmen:

- Information und Sensibilisierung über die Lebensweise der regionalen Arten (Grundidentifizierung)
- Schulungen zum Erkennen und Markieren von Neststandorten
- Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern, wie Anlage von Feldlerchenfenster, Blühstreifen, etc.

Prämienhöhe:

Im Rahmen der Betreuungsnetzwerke erfolgt eine pauschale betriebsbezogene Abgeltung für die Teilnahmen an Vernetzungstreffen und Feldbegehungen sowie für die jährliche Dokumentation von Feldbeobachtungen (bspw. Nistplätze von Zielarten) in Form einer Aufwandsentschädigung

€ 200,-/Jahr

5.10.2 Ökologische Vernetzung der Kulturlandschaft

Im Rahmen Ökologischer Vernetzungsprojekte werden an Ziel- oder Leitarten orientierte regionale naturschutzfachliche Ziele für ein Projektgebiet erarbeitet. Das Planungsgebiet wird dafür nach ökologisch-funktionalen Aspekten abgegrenzt. Dabei kann es sich um zusammenhängende Kulturlandschaftsräume, Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Geschützte Landschaftsteile, etc.) oder Teilgebiete eines Schutzgebietes handeln.

Zielarten sind Arten, die regional oder landesweit gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt.

Leitarten sind oder waren für ein Vernetzungsgebiet besonders charakteristisch und stehen repräsentativ für einen bestimmten Lebensraum oder eine Lebensraumausstattung. Sie sind eine Messgröße für die ökologische Qualität eines Kulturlandschaftsraumes.

Für die gebietsspezifisch definierten Ziel- und Leitarten werden im Rahmen des Vernetzungsprojektes gemeinschaftlich Umsetzungsziele auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene festgelegt.

Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage wertvoller Flächen Strukturen des Projektgebiets identifiziert und der Handlungsbedarf dargelegt. Die Umsetzung der betrieblichen und überbetrieblichen Ziele erfolgt auf Basis eines ergebnisorientierten Ansatzes nach einem modularen Prämienhöhenystem.

Maßgebliche Strukturelemente des Vernetzungsprojektes sind:

- ökologische wertvolle Lebensräume (Dauerlebensräume),
- Trittsteinbiotop
- Korridorbiotop
- Produktionsintegrierte Biodiversitätsflächen: Extensiv genutzte Bereiche/Flächen in der produktiven Kulturlandschaft (Mähregime, Äcker mit Ackerbegleitflora, rotierende Branchen, Acker- und Wiesenrandstreifen)

Verpflichtungszeitraum:

Laufzeit des Regionalprojektes

Prämienhöhe:

Basisprämie:

Alle teilnehmenden Betriebe erhalten eine betriebsbezogene Pauschale in Form einer Planungs- und Bildungsförderung. Bei Betrieben die am Agrarumweltprogramm / ÖPUL des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) teilnehmen, erfolgt ab 2023 die Abgeltung im Rahmen der Maßnahmen „Regionaler Naturschutzplan“. Die Basisprämie stellt eine Ausgleichszahlung für die Mitwirkung an gemeinschaftlichen und einzelbetrieblichen Beratungsgesprächen und Feldbegehungen dar.

€ 250/ Jahr

6 Sondervereinbarungen und Einmalzahlungen

In besonderen, fachlich begründeten Fällen sind Abweichungen von diesen Förderrichtlinien oder Sondervereinbarungen zur Erreichung spezieller naturschutzfachlicher Ziele möglich (flächige und investive Maßnahmen).

Die Sondervereinbarungen können nur in ökologischen Schutzgebieten und Projektgebieten (z.B. Ökologische Vernetzung der Kulturlandschaft) zur Anwendung kommen.

7 Sonstige finanzielle Aufwendungen

78

Im Rahmen der Richtlinie können Grundlagenarbeiten, sonstige Dienstleistungen und Investitionen finanziert werden, die für die zielgerichtete Umsetzung der Fördergegenstände der Richtlinie erforderlich sind.² Dazu zählt unter anderem die Beschaffung von gebietseigenem Saatgut und Pflanzmaterial in Verbindung mit den Fördergegenständen 5.1.9 „Anlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen oder 5.4 „Anlage von Wiesen, Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen mit regionalem, gebiets-eigenem Saatgut“.

² Es handelt sich dabei um keine Förderungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 (landwirtschaftliche Gruppenfreistellungsverordnung).

8 Anhänge

Literaturhinweise:

Steurer B. et al. (2021): Kalkulation von Naturschutzprämien für das Bundesland Salzburg, ÖKL im Auftrag von Land Salzburg, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Referat 5/05 Naturschutzrecht und Förderung, Wien.